Zusammenstellung

der

gesetzlichen Bestimmungen

über das

Urheber- und Verlagsrecht.

Bearbeitet

von

Anwalt A. W. Volkmann.

Bemerkung des Herausgebers.

Die Worte in der Ueberschrift des I. Abschnitts: Aufstellung der **Rechts**sätze verdanken ihren Ursprung der, wegen nöthiger Beschleunigung des Drucks nicht in Ausführung gekommenen Absicht, die Hauptgrundsätze, welche in den Gesetzstellen, die in dem einzelnen Paragraphen zusammengestellt sind, in ein Resumé zusammenzufassen. Eine Geschäftsreise verhinderte mich, die Seiten I. bis XVIII. zu revidiren und diese Ueberschrift abzuändern. Diese Bemerkung halte ich nöthig, um einer falschen Beurtheilung vorzubeugen.

A. W. Volkmann.

Zusammenstellung

der

gesetzlichen Bestimmungen

über das

Urheber- und Verlagsrecht.

Aus den

Bundesbeschlüssen, den deutschen Territorialgesetzgebungen und den französischen und englischen Gesetzen

in Auftrag

des Börsenvereins der deutschen Buchhändler

bearbeitet

von

Anwalt A. W. Volkmann.

Leipzig 1855.

Druck von E. Polz.

Vorwort.

Diese „Zusammenstellung“ ist zunächst durch das Bedürfniß hervorgerufen worden, den Sachverständigen, welche aus allen Theilen Deutschlands vom Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Gemäßheit des §. 29 des Vereinsstatuts eingeladen wurden, um Vorschläge über die Verbesserungen der das literarische Eigenthum betreffenden Gesetzgebung auszuarbeiten, für ihre Berathungen hinreichende Unterlage zu geben.

Die hier zu Tage liegende bunte Mannichfaltigkeit und Divergenz der Gesetze der deutschen Bundesstaaten über den fraglichen Gegenstand stellt die Uebelstände, welche aus dem Conflict der Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sowohl untereinander als mit den betreffenden Beschlüssen des deutschen Bundes hervorgehen, und das Bedürfniß nach Vorschlägen, welche diesen Uebelständen begegnen könnten, außer aller Frage.

Mit anerkennendstem Dank soll hier erwähnt werden, daß das Königl. Sächs. Ministerium des Innern (durch Rescript der Königl. Kreisdirection vom 16. Febr. l. J.) den Börsenvorstand von seiner Geneigtheit in Kenntniß setzte, bei der Bundes-Versammlung entsprechende Anträge

auf durchgreifende Abänderung und Vervollkommnung der Nachdrucksgesetzgebung durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu stellen, und den Börsenvorstand aufforderte: „zu weiterer Auslassung und bestimmten Vorschlägen für die Formulirung der Grundsätze, welche den vorhandenen Bedürfnissen ꝛc. abzuhelfen geeignet erscheinen."

So darf denn die Berathung dieser Vorschläge mit der Hoffnung unternommen werden, daß sie der Literatur und somit dem Buchhandel Nutzen bringen werde.

Der angehängte vollständige Abdruck des österreichischen betr. Gesetzes, als eines der vollständigsten, klarsten und consequentesten (in der ältern Schletter'schen Sammlung noch nicht enthalten), wird keiner Rechtfertigung bedürfen; der Abdruck der Vorschläge des deutschen Buchhandels vom J. **1834** wird ebenfalls mehr als bloß historisches Interesse bieten. —

Leipzig, October 1855.

Inhalt.

		Seite.
Vorwort		III
Ueber das System der Zusammenstellung.		VII
I. Abschnitt.	Aufstellung der Rechtssätze, welche im Urheberrechte enthalten und von den Gesetzen mehr oder weniger erschöpfend aufgestellt sind.	X
II. Abschnitt.	Sämmtliche zu dieser Zusammenstellung verwendeten Gesetze nach der alphabetischen Reihenfolge der in Abschnitt III. gebrauchten Abkürzungen.	XII
III. Abschnitt.	Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen nach Reihenfolge der im I. Abschnitt aufgestellten Rechtssätze.	1
Anhang.		
I. Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes. (1834.)		145
II. Das k. k. österreichische Gesetz vom 19. October 1846.		160

Ueber das System der Zusammenstellung.

Die nachstehende Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzesbestimmungen gegen Nachdruck und was dem gleich zu achten, wie sie in den deutschen, französischen und englischen Gesetzen vorhanden sind, erscheint freilich wohl als eine mechanische Arbeit; sie hatte aber eine, nur dem welcher sie unternommen hat, klar werdende Schwierigkeit. Diese liegt namentlich in der Verschiedenheit der Grundlagen, auf denen diese Gesetze ruhen, im Mangel eines wissenschaftlichen Systems für das gesammte Urheberrecht, und in der dadurch gar nicht zu überwindenden Verschiedenartigkeit der Kunstausdrücke und Begriffsbestimmungen. Darum ist auch ein die mannichfachen Ansprüche befriedigendes Ergebniß nicht zu erreichen gewesen. Ein Wort zur Erläuterung dieser Zusammenstellung vorauszuschicken, ist daher nicht wohl zu umgehen.

Der erste Abschnitt enthält die Rechtssätze, unter welche die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu bringen waren. Sie dienen zugleich als Paragraphen-Ueberschriften des dritten Abschnitts. Zu diesem Mittel mußte geschritten werden, da es keinen erschöpfenden Bundesbeschluß gab, an welchen sich die Zusammenstellung anreihen konnte. Nach dieser Anordnung, welche in ein gewisses System gebracht ist, und mit welcher man sich schnell vertraut machen kann, wird man mit Leichtigkeit den gesuchten Gegenstand herausfinden.

Der zweite Abschnitt giebt eine Uebersicht der sämmtlichen bei dieser Zusammenstellung benutzten Gesetze. Die Aufzählung derselben wurde nach dem Alphabet der gebrauchten Abkürzungen geordnet, damit sie zugleich zur Belehrung über dieselben dienen könne.

Der dritte Abschnitt enthält endlich den von den verschiedenen Gesetzen gebotenen Stoff für die Zusammenstellung selbst. Um einiger Maaßen den Ueberblick zu erleichtern, folgt nach der Ueberschrift der ganze Stoff in vier Abtheilungen, deren erste die Bundesbeschlüsse, die zweite die deutschen Landesgesetze, die dritte die französische Gesetzgebung und die vierte endlich das englische Recht enthält.

Die deutsche Territorialgesetzgebung konnte in eine andere Ordnung nicht gebracht werden, als daß die ausführlicheren Gesetzgebungen vorangestellt wurden. Bei der Zusammenschichtung verschiedener Bestimmungen in einen Paragraphen, welche in den verschiedenen Gesetzen dem Stoffe nach oft nach ganz entgegengesetzten Seiten hin auseinandergehen, durfte nur der Hauptinhalt beachtet werden. Wo die Nothwendigkeit nicht abzuweisen war, erscheint eine Gesetzstelle daher in mehrern Paragraphen wiederholt; meistens hat man sich jedoch auf Anführung des Paragraphen, in welchem die Bestimmung schon abgedruckt ist, zu beschränken gehabt. Mit Hülfe dieser Anführungen wird man bezüglich jeder Bestimmung, welche die Paragraphen-Ueberschrift angiebt, eine genaue Einsicht in die einzelnen gesetzlichen Verfügungen bekommen.

Der Versuch, ein Bild vom Ganzen zu schaffen, scheiterte an der schon berührten Mannichfaltigkeit des Inhalts der einzelnen Gesetzabschnitte, an dem Erforderniß, die Gesetzesstellen wörtlich zusammenzustellen, sowie an der Nothwendigkeit, in ein und derselben Paragraphe die in einem und demselben Gesetz enthaltenen

verschiedenen dahin gehörigen Stellen zusammenzureihen, um die Zersplitterung nicht zu groß werden zu lassen.

Die nothwendige Worttreue hat noch einen andern Einfluß auf die Gestalt der Zusammenstellung ausüben müssen. Es erscheinen nämlich manche Paragraphen beim ersten Anblick unvollständig, weil deren Ueberschrift so allgemein ist, daß jedes Gesetz scheint dabei in Anführung kommen zu müssen; wie z. B. §. VII. Vervielfältigungsrecht des Urhebers, indem dies ja von jedem Gesetz anerkannt wird. Dies zugegeben, so wird man dennoch bei genauerer Prüfung finden, daß nur wenig Gesetze sich des Ausdrucks bedienen, daß sie dem Urheber das ausschließliche Vervielfältigungsrecht beilegen, indem sich sehr viele auf das einfache Nachdrucksverbot beschränken.

Auf die Publication und Geltung der Bundesbeschlüsse in den einzelnen Territorien konnte bei dem Zwecke der Zusammenstellung, die verschiedenen Bestimmungen sämmtlicher Gesetzgebungen übersichtlich neben einander zu haben, nicht Rücksicht genommen werden. Die Bundesbeschlüsse gelten durch sämmtliche deutsche Staaten und deren Wortlaut ist in der ersten Abtheilung dieses Abschnitts an der Spitze jedes Paragraphen zu ersehen.

Bei der französischen Gesetzgebung in der dritten Abtheilung hielt ich es für zweckdienlich, auch einige Ansichten der Rechtslehrer und Gerichtshöfe mit anzuführen, soweit sie zur Vervollständigung des Bildes des dort geltenden Urheberrechtes beitragen könnten. Die Gesetzgebung ist strenger als die beste deutsche; aber der Rechtsschutz in ihr ist noch bei Weitem nicht so durchgeführt, als er sich in der feststehenden Gerichtspraxis vorfindet, im geraden Gegensatz zur deutschen, welche den gesetzlichen Rechtsschutz beschränkt, statt ihn auszubilden.

Der vierte Abschnitt enthält das englische Recht, nicht die **Gesetzgebung.** Dieser Gegensatz bezieht sich aber nur auf die

Form der Anführung, nicht auf die Zuverlässigkeit der angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde nämlich nicht der Text des Gesetzes aufgenommen, sondern nur der Inhalt angegeben, weil dieser Text einer so unbeholfenen Weitläufigkeit sich befleißigt, daß er nur verwirrt, nicht aufklärt. Jedoch sind allerdings auch einige Rechtssprüche und einige Ansichten der Wissenschaft angezogen, wo es zweckmäßig zur Ergänzung schien.

I. Abschnitt.

Aufstellung der Rechtssätze, welche im Urheberrecht enthalten und von den Gesetzen mehr oder weniger erschöpfend aufgestellt sind.

---

§. I. Recht des Urhebers und Verbot des Nachdrucks.

§. II. Rechtsnachfolger des Urhebers, Dauer des Rechtsschutzes für dieselben.

§. III. Besondere Bestimmungen für die Verleger und Verlagsrecht.

§. IV. Getheiltes Eigenthum.

§. V. Privilegien als alleiniger Schutz oder als besondere Vergünstigung zur Verlängerung gesetzlichen Schutzes.

§. VI. Einzelne das Urheberrecht abgrenzende Bestimmungen.

§. VII. Vervielfältigungsrecht des Urhebers.

§. VIII. Veröffentlichungsrecht des Urhebers.

§. IX. Verbietungsrecht des Urhebers gegen Veränderung seines Werkes (Eigenthum an der Melodie).

§. X. Verbietungsrecht des Urhebers gegen Uebersetzung seines Werkes in andere Sprachen.

§. XI. Verbietungsrecht des Urhebers gegen Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke.

§. XII. Vom Gesetz bezeichnete Grenzen des Verbietungsrechtes der Urheber und seiner Rechtsnachfolger (Vervielfältigungen, welche als Nachdruck nicht anzusehen sind).

§. XIII. Versagung des Rechtsschutzes zur Retorsion gegen das Ausland.

§. XIV. Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes im Allgemeinen.

§. XV. Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes gegen Nachdruck.

§. XVI. Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes gegen öffentliche Aufführung.

§. XVII. Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes für Werke anonymer (pseudonymer) Urheber.

§. XVIII. Bestimmungen über den Beginn des Rechtsschutzes, namentlich bei früher erschienenen Werken.

§. XIX. Nachdruck durch rein mechanische Vervielfältigung.

§. XX. Nachdruck, durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit verübt.

§. XXI. Nachdruck von Abbildungen, durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit verübt.

§. XXII. Nachdruck, durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit bei Tonwerken.

§. XXIII. Nachdruck, begangen durch Veröffentlichung noch nicht vervielfältigter Geisteswerke (Manuscripte, gehaltene Vorträge).

§. XXIV. Nachdruck, durch Plagiat, Auszüge verübt.

§. XXV. Verbot des Vertriebes des Nachdrucks und der unbefugten Nachbildungen.

§. XXVI. Verbot unbefugter Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke.

§. XXVII. Bestimmungen über den Anspruch auf Schadenersatz.

§. XXVIII. Personen, welche zum Schadenersatz für Nachdruck und dessen Vertrieb verbunden sind.

§. XXIX. Betrag des Schadenersatzes für Nachdruck.

§. XXX. Schadenersatz für unbefugte Aufführungen.

§. XXXI. Verfahren: Erholen des Urtheils von Sachverständigen.
§. XXXII. Verfahren: Geltendmachung des Schadenersatzes, Art der Leistung desselben, zuständige Behörde.
§. XXXIII. Verfahren: Untersuchung über Nachdruck und demselben gleichgestellte Vergehen.
§. XXXIV. Verfahren: provisorische Maßregeln.
§. XXXV. Bestrafung: Confiscation des Nachdrucks und der Nachbildungen, Vernichtung.
§. XXXVI. Bestrafung: Confiscation und Zerstörung der zu Herstellung des Nachdrucks angewendeten Mittel.
§. XXXVII. Bestrafung: Geldbuße, deren Betrag und Berechnung für Nachdruck und dessen Vertrieb.
§. XXXVIII. Bestrafung: Gefängnißstrafe subsidiär für die Geldbuße, Verschärfung beim Rückfall.
§. XXXIX. Bestrafung für unbefugte Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke.
§. XL. Formalien, als Bedingung des zu beanspruchenden Rechtsschutzes für Alle.
§. XLI. Formalien, als Bedingung des zu beanspruchenden Rechtsschutzes für Ausländer.
§. XLII. Gesetzliche Bestimmungen über den, an Ausländer zu gewährenden Rechtsschutz gegen Nachdruck, Abbildung und Aufführung (Reciprocität).
§. XLIII. Verträge über internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck.

II. Abschnitt.

Sämmtliche zu dieser Zusammenstellung verwendeten Gesetze nach der alphabetischen Reihenfolge der Abkürzungen.

1. A. B. **Anhalt-Bernburg:** Verordnung vom 2. December 1827, den Nachdruck betreffend.

2. A. C. **Anhalt-Cöthen:** Mandat gegen den Nachdruck von Büchern vom 23. December 1828.

3. A. D. **Anhalt-Dessau:** Verordnung gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern vom 15/24. November 1827.

4. B. B. **Bundesbeschluß** vom 6. Septbr. 1832.

5. B. B. II. **Bundesbeschluß** vom 9. Novbr. 1837.

6. B. B. III. **Bundesbeschluß** vom 22. April 1841.

7. B. B. IV. **Bundesbeschluß** vom 19. Juni 1845.

8. B. V. **Baden:** Verordnung vom 8. September 1806.

9. B. L. R. **Baden:** Landrecht, badisches, Buch II. Tit. II. Cap. 6. Vom Schrifteigenthum, (geltend seit dem 1. Januar 1810).

10. By. G. **Bayern:** Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, vom 15. April 1840.

11. Br. G. **Braunschweig:** Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst.

12. E. 5 & 6 V. **England:** 5 & 6 Victoriae Cp. 45. 1. Juli 1842. Copyright Amendment Act.

13. E. 7 & 8 V. **England:** 7 & 8 Victoriae Cp. 12. vom 10. Mai 1844. International Copyright Act.

14. E. 15 & 16 V. **England:** 15 & 16 Victoriae Cp. 13. An Act to enable her Majesty to carry into effect a Convention with France on the subject of Copyright; to extend and explain the international copyright Act; and to explain the Acts relating to copyright in Engravings.

15. E. 8 G. II. **England:** 8 George II. Cp. 13. An Act for the encouragement of the Arts of Designing, Engraving and Etching Historical and other Prints, by vesting the properties thereof in the Inventors and Engravers during the time therein mentioned. 1735.

16. E. 7 G. III. **England:** 7 George III. Cp. 38. An Act to amend and render more effectual an Act (8 George II. Cp. 13.) etc. 1767.

17. E. 17 G. III. **England:** 17 George III. Cp. 57. An Act for more effectually securing the Property of Prints to Inventors and Engravers, by enabling them to sue for and recover Penalties in certain cases. 1777.

18. E. 3 & 4 W. IV. **England:** 3 & 4 William IV. Cp. 15. The dramatic literary Act.

19. F. L. **Frankreich:** Loi du 19. Juillet 1793 relative aux droits en propriété littéraire et artistique.

20. F. L. II. **Frankreich:** Loi du 25. prairial an 3 (13. juin 1795) relative aux autorités chargées de constater les délits de contrefaçon.

21. F. D. **Frankreich:** Décret impérial du 1. germinal an 13 (22. Mars 1805) relatif aux droits de propriété des ouvrages posthumes.

22. F. D. II. **Frankreich:** Décret impérial du 5. Février 1810 relatif à l'imprimerie et à la propriété littéraire.

23. F. O. R. **Frankreich:** Ordonnance royale du 24. Octobre 1814 relative à l'imprimerie.

24. F. O. R. II. **Frankreich:** Ordonnance royale du 9. janvier 1828 relative au dépôt des imprimés.

25. F. D. P. **Frankreich:** Décret présidentiel du 28. Mars 1852 relatif à la reconnaissance du droit de propriété littéraire et artistique pour les ouvrages publiés à l'étranger.

26. F. C. P. **Frankreich:** Code pénal.

27. F. L. III. **Frankreich:** Loi du 8. avril 1854 relative à la propriété littéraire et artistique.

28. F. L. IV. **Frankreich:** Loi des 13—19. Janvier 1791 relative aux spectacles.

29. F. D. III. **Frankreich:** Décret du 8. Juin 1806 concernant les théâtres.

30. F. L. V. **Frankreich:** Loi du 3. Août 1844 relative à la représentation des oeuvres dramatiques.

31. H. C. **Hessen-Cassel:** Verordnung den Büchernachdruck betr. vom 16. Mai 1829.

32. H. D. **Hessen-Darmstadt:** Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. September 1830.

33. H. K. P. **Holstein:** Kanzleipatent vom 30. Novbr. 1833, wodurch ein von der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Büchernachdrucks gefaßter Beschluß zur öffentlichen Kunde und zur Vollziehung gebracht wird, für das Herzogthum Holstein.

34. H. K. P. II. **Holstein:** Kanzleipatent vom 23. März 1839, betreffend die Publication eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung wider den Nachdruck.

35. H. K. P. III. **Holstein:** Kanzleipatent vom 20. November 1845. (Publ. d. B. B. 1845.)

36. H. R. **Hamburg:** Rathschluß vom 16. März 1838.

37. H. S. **Hohenzollern-Sigmaringen:** Verordnung vom 23. November 1832.

38. L. V. **Lippe:** Verordnung wegen Verbot des Nachdrucks und dessen Vertreibung vom 18. Decbr. 1827.

39. Lü. V. **Lübeck:** Verordnung wider den Nachdruck, sowie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 31. Juli 1841.

40. Lx. L. **Luxemburg:** Loi du 2. Janvier 1817.

41. Lx. V. **Luxemburg:** Verordnung Sr. Majestät vom 28. September 1832 in Betreff des Nachdrucks.

42. Lx. B. **Luxemburg:** Beschluß vom 13. Juli 1838, die durch die Verleger oder Herausgeber literarischer Werke zu erfüllenden Förmlichkeiten betr., um die Verfügungen über den Nachdruck in Anspruch nehmen zu dürfen.

43. M. St. **Mecklenburg-Strelitz:** Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.

44. N. E. **Nassau:** Edict vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend.

45. O. **Oldenburg:** Strafgesetzbuch von 1824. Art. 416.

46. Oe. G. **Oesterreich:** Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung vom 19. October 1846.

47. Oe. B. G. **Oesterreich:** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. II. Th. §. 1164 bis 1171.

48. Pr. G. **Preußen:** Gesetz vom 11. Juni 1837, zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

49. Pr. P. **Preußen:** Patent vom 16. Januar 1846, zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.

50. Pr. V. **Preußen:** Verordnung, betr. den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication d. Ges. vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke, vom 5. Juli 1844.

51. Pr. G. II. **Preußen:** Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 20. Februar 1854.

52. Pr. L. R. **Preußen:** Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten. I. Th. Tit. XI. §. 996—1036.

53. R. **Reuß, jüngere Linie:** Verordnung, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend, vom 24. December 1827.

54. S. G. **Sachsen:** Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., vom 22. Februar 1844.

55. S. A. V. **Sachsen:** Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1844.

56. S. M. V. **Sachsen:** Verordnung des Ministerium des Innern, die Auslegung der §. 11. 12. u. 13. d. Ges. v. 22. Febr. 1844 betr., vom 4. Juli 1844.

57. S. V. **Sachsen:** Verordnung vom 29. Novbr. 1844, die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betr.

58. S. G. II. **Sachsen:** Gesetz vom 30. Juli 1855 zur Erläuterung des Ges. v. 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

59. S. G. III. **Sachsen:** Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 — vom 27. Juli 1846.

60. S. A. **Sachsen-Altenburg:** Gesetz vom 1. Dec. 1827 und 9. Januar 1828.

61. S. A. II. **Sachsen-Altenburg:** Verordnung, die Bestrafung der rechtswidrigen Aufführung musikalischer Werke und die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche betr., vom 1. Novbr. 1843.

62. S. C. G. **Sachsen-Coburg-Gotha:** Patent für das Herzogthum Gotha vom 18. September 1828.

63. S. M. H. **Sachsen-Meiningen-Hildburghausen:** Verordnung, den Büchernachdruck und den Handel mit neugedruckten Büchern betr., vom 7. Mai 1829.

64. S. W. E. **Sachsen-Weimar-Eisenach:** Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Januar 1839.

65. W. G. **Würtemberg:** Gesetz gegen den Büchernachdruck vom 17. October 1838.

66. W. G. II. **Würtemberg:** Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung v. 24. August 1845.

67. W. V. **Würtemberg:** Verfügung hinsichtlich Art. 3. des Ges. v. 24. Aug. 1845, vom 11. Sept. 1845.

68. W. V. II. **Würtemberg:** Verfügung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. October betr. abgeänderte provisorische Bestimmung gegen den Büchernachdruck, vom 19. October 1838.

III. Abschnitt.

Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen nach Reihenfolge der im I. Abschnitt aufgestellten Rechtssätze.

Eintheilung der Paragraphen.

1. Abtheilung: Bundesbeschlüsse.
2. " die deutschen Landesgesetze.
3. " die französische Gesetzgebung.
4. " das englische Recht.

§. I.

Recht des Urhebers, seine Anerkennung und Begriffsbestimmung in den Gesetzen.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 1. Die literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. h. Desjenigen, der sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes*) steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließlich das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen.

§. 4. e. Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in derselben Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu behandeln, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes

*) Die zeichnende Kunst betreffend, vergl. §. 10. des Gesetzes.

für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. d. . . . Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

§. 6. d. Wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benutzt, so findet die Bestimmung des §. 5. ad d. ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benutzung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließlichen Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung.

48. Pr. G. — §. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder Denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 21. §. 22. (siehe unten §. XX.)

§. 32. (siehe unten §. XI.)

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeich-

nungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

§. 27. Ist diese Anzeige (§. XL) und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung zustehen.

§. 28. — (das Vervielfältigungsrecht) kann — fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen ꝛc. §. XL.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

64. S. W. E. stimmt wörtlich in §. 1. 21. 22. 32. und 18. mit Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§. 7.), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von Neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werkes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

10. By. G. — Art. 1. Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder

Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugniß der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Druckes, ihre Geschäftsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

54. S. G. — 1) Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können, und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

56. S. M. V. — 1) Das Gesetz erkennt ein ausschließliches Recht, aus der mechanischen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern, und zwar

2) ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, an.

59. S. G. III. — §. 1. Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines **noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes** zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 16. Bei musikalischen Compositionen ist der Componist dem Unternehmer der Aufführung gegenüber stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten und der Verfasser des letzteren hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten.

Der Unternehmer der Aufführung darf ohne Erlaubniß des Letztern diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Composition an den Unternehmer der Aufführung des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der Composition jene Erlaubniß zum Drucke des Textes und zum Verkaufe desselben für die Aufführung mit enthalten gewesen ist. Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Compositionen zu.

65. W. G. — Art. 1. Die im Königreiche oder in einem andern im deutschen Bunde begriffenen Staate seit dem 1. Jan. 1838 erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen, von der Zeit ihres Erscheinens an, zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom 1. Jan. 1818 bis zum 31. Decbr. 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. Decbr. 1847 zu genießen. Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Die verlängerte Dauer siehe W. G. II. Art. 1. unter §. XV.

9. B. L. R. — §. 577. d. a. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre.

§. 577. d. b. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht

nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

§. 577. d. d. Wer eine Handschrift für eigenen Verlag hingiebt, begiebt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingiebt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalte durch das Verlagsrecht.

31. H. C. — §. 1. Druckschriften, welche unter den wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen sein werden, dürfen, wenn hierin die Verfasser, Buchdrucker und Verleger wohnhaft sind, — und sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes ebensowohl bestehet oder künftig bestehen wird, — in unsern Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder seiner Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden, es wären denn zehn Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen.

§. 2. Die als besondere Schriften erscheinenden Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszuges eines Originalwerkes mit unwesentlichen Aenderungen oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen und dergl. Zugehörungen, sind als Nachdrücke zu betrachten.

32. H. D. — Art. 1. Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth wenig oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zu Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein, von Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, sowie durch die Kupferstecher-, Formenschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst ohne die Einwilligung ihrer Urheber und Derer, welche von ihnen das

Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck.

Art. 2. Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maße.

Art. 6. Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eines Originalwerkes, mit Veränderung oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten und dergl. Zugehörungen, sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Andern in einer besonderen Schrift herausgegeben werden.

40. Lx. L. — Art. 1. Le droit de copie ou le droit de copier au moyen de l'impression, est, pour ce qui concerne les ouvrages originaux, soit productions litéraires ou productions des arts, un droit exclusivement reservé à leurs auteurs, et à leurs ayant cause, de rendre publics par la voie de l'impression, de vendre ou faire vendre ces ouvrages, en tout ou en partie, par abrégé ou sur une échelle réduite, sans distinction de format ou de reliure, en une ou en plusieurs langues, ornés ou non ornés de gravures ou autres accessions de l'art.

Art. 2. Le droit de copie quant aux traductions d'ouvrages litéraires originairement publiés en pays étranger, est un droit exclusif qu'ont les traducteurs et leurs ayant cause, de publier par la voie de l'impression, vendre et faire vendre leurs traductions des ouvrages litéraires surmentionnés.

62. S. C. G. — §. 1. Der Nachdruck, Nachstich und Verkauf desselben von Schriften, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien, welche innerhalb des deutschen Bundes verlegt sind, es erfolge solcher in Buchdruckereien, Formschneidereien, lithographischen oder anderen ähnlichen Anstalten, wird allgemein in unseren Landen verboten.

§. 2. Wenn nicht einzelne von uns ertheilte Privilegien darüber, was eigentlich und überhaupt als Nachdruck rc. betrachtet und dem gesetzlichen Verbote unterworfen sein soll, ein Näheres oder Anderes bestimmen, welche nähere Bestim-

mung wir uns ausdrücklich vorbehalten, so muß im Allgemeinen jede Vervielfältigung von Druckschriften, Büchern, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien auf den §. 1. angegebenen Wegen, welche ohne die Einwilligung ihrer Urheber oder Derjenigen geschieht, welche von diesen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung derselben erworben haben, als Nachdruck betrachtet werden. Es wird daher jeder Inhaber des Verlagsrechtes gegen Eingriffe in dasselbe geschützt, und kann nicht nur ein Dritter, welcher die Rechte des Verfassers und Verlegers verletzt, sondern auch der Verleger gegen den Verfasser und dieser gegen jenen des Nachdrucks schuldig befunden werden.

§. 8. Uebersetzungen werden wie neue Schriften betrachtet.

63. S. M. H. — Art. 1. Der Erfinder und Verfasser einer Schrift, musikalischen Composition, einer aus besonderen Materialien gefertigten Landkarte oder topographischen Zeichnung und der von demselben berechtigte Verleger sollen, so lange der Erfinder und Verfasser lebt, und zwanzig Jahre nach dem Tode desselben, als die Einzigen angesehen werden, welche zum Druck, Stich, lithographischer Vervielfältigung des Werkes berechtigt sind.

Art. 2. Jede Vervielfältigung eines solchen Werkes oder einzelner Theile desselben, welche ohne Genehmigung des Urhebers und seines Verlegers, nach den darüber zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, vorgenommen wird, ist Nachdruck.

Art. 3. Auszüge aus anderen Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

Art. 4. Bemerkungen zu anderen Werken herauszugeben, ist nur erlaubt, wenn der Text selbst nicht mit abgedruckt wird. Im letzteren Falle ist es Nachdruck.

Art. 5. Nachdruck ist es ferner, wenn Jemand sich die Handschrift eines Andern, ohne dessen Willen, verschafft, und sie bei Lebzeiten desselben, ohne ihn davon zu be-

nachrichtigen und seine Genehmigung zu erhalten, zum Druck befördert.

Art. 7. (Werke der alten und solcher Schriftsteller, welche über 20 Jahre todt sind ....) Wenn aber ein solches Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat, Repertorium u. s. w. versehen worden ist, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.

Art. 8. Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyclopädie und dergleichen durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

60. S. A. — 1) Für Nachdruck sind zu achten die neuen Ausgaben von Schriften, welche der Schriftsteller auf seine eigene Rechnung hat drucken lassen und selbst verkauft, oder worauf derselbe einem Verleger das Verlagsrecht überlassen hat, insofern solche neue Auflagen ohne Einwilligung des Schriftstellers und Verlegers unternommen werden.

3) Der solchergestalt näher bezeichnete Nachdruck von Schriften, worauf eine inländische privilegirte Buchhandlung das Verlagsrecht hat, oder welche ein inländischer Schriftsteller auf seine eigenen Kosten hat in Druck bringen lassen und selbst verhandelt, wird im hiesigen Lande, von Publication dieses an, allgemein gänzlich verboten.

2. A. C. — 1) Der Nachdruck von Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Steindrücken, musikalischen Compositionen, überhaupt allen in den literarischen Verkehr und in den Buchhandel kommenden Werken, zur Beeinträchtigung und gegen den Willen des Verfassers und rechtmäßigen Verlegers, ist hiermit im Allgemeinen und für immer in unseren Landen verboten, und soll so wenig zur Benachtheiligung unserer eigenen Unterthanen als ... geduldet und gestattet werden.

§. 2. ... Dagegen gehören zum Nachdruck unbehörige Auflagen eines fremden Verlagsartikels unter einem anderen Titel.

§. 5. In allen übrigen Fällen findet Nachdruck statt, sobald das rechtmäßige Verlagsrecht nicht erloschen, oder das Eigen-

thumsrecht des Verfassers an seinem Geistesproducte nicht aufgehoben ist.

§. 6. Es stehet jedoch dem Verfasser und, nach dessen Tode, seinen Kindern, nur aber diesen, nicht auch Enkeln und anderen Erben, immer zunächst das Recht zu, über ein auf die Art als erloschen anzunehmendes Verlagsrecht ausschließend noch weiter zu verfügen, weshalb denn auch Derjenige, der eine neue Auflage zu machen gedenkt, sich zuvor an diese zu wenden hat, wenn er nicht als Nachdrucker behandelt werden soll, falls er eigenmächtig zum Drucke schritt.

Es muß aber

10) ein Jeder, der allhier um Schutz gegen eine solche Beeinträchtigung nachsucht, sein Eigenthums- oder Verlagsrecht nach obigen Bestimmungen darthun . . . . .

1. A. B. siehe unten §. III. (Verleger).

3. A. D. — §. 1. Der Büchernachdruck ist in den hiesigen Landen allgemein verboten, mit Ausnahme der besondern Fälle, in welchen die nachfolgenden Bestimmungen solchen gestatten.

§. 3. Dem Schriftsteller (und nach dessen Tode dessen Kindern, nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben desselben) steht das Recht zu, über ein nach §. 2. erloschenes Verlagsrecht ausschließend weiter zu verfügen.

§. 5. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge besonders drucken lassen.

§. 8. Was in dem Vorstehenden und Nachfolgenden gegen den Nachdruck von Büchern und gegen den Verkauf nachgedruckter Bücher verordnet worden ist, gilt auch in Beziehung auf Landkarten, Kupferstiche und Steindruck, ingleichen auf musikalische Compositionen.

§. 14. Wer nach den obigen Bestimmungen Schutz gegen den Nachdruck verlangt, muß sein durch den Nachdruck verletztes Recht darthun.

36. H. R. — Art. 1. Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des deutschen Bundes

erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und literarischen Erzeugnisse, sowie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, sowie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporäres ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts abseiten eines Dritten ist als Nachdruck verboten. Auch der Verkauf der, nach den Vorschriften dieser Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werke ist untersagt.

Art. 9. Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher abgesondert oder in andern Sammlungen erschienen sein, abseiten eines unbefugten Dritten, ist, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten.

39. Lü. V. — 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, ingleichen Werke der Kunst, die innerhalb des Umfangs des deutschen Bundesgebietes entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung desselben oder desjenigen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, hierselbst auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2. Das, wie vorstehend bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll zu deren Gunsten, sofern auf dem Werke der Herausgeber genannt ist, noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die während der letztverflossenen zwanzig Jahre in dem Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse

bereits verstorbener Urheber anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. November 1837 erlassenen Bundesbeschlusses, für Werke aber, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfassers noch nicht vollendet sein wird, von der Zeit, da der letzte Theil erscheint, vorausgesetzt jedoch, daß seit dem Tode des Verfassers bis zu dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen.

37. H. S. — 1) Eine von einem deutschen Schriftsteller verfaßte oder in einem Verlage innerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Druckschrift, auf welcher Herausgeber und Verleger genannt sind, darf, so lange der Autor lebt, und bis ein Jahr nach seinem Tode verflossen ist, weder nachgedruckt noch ein fremder Nachdruck im Fürstenthum verkauft werden, sofern nicht die vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung des Schriftverfassers nachgewiesen werden kann.

Nach Ablauf dieser Zeit ist der Nachdruck wie der Verkauf des Nachdrucks frei gegeben.

2) Die gleiche Vergünstigung findet für Gegenstände des Kunsthandels statt, und der Herausgeber derselben soll gleich dem Schriftsteller auf obige Zeit gegen den Nachdruck gesichert bleiben.

38. L. V. — §. 1. So wenig auch der Nachdruck bisher dahier stattgefunden hat; so wollen Wir dennoch nach jenem Vorgang nicht nur solchen, sondern auch das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20—100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreises derselben, andurch verbieten.

44. N. E. — §. 5. Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern ist es untersagt, deutsch geschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letzteren und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken.

45. O. — Art. 416. Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben,

durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise im Publicum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Bestimmungen und in deren Ermangelung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft.

53. R. — 1) Der Büchernachdruck ist bei Strafe verboten.

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 1. Les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs qui feront graver des tableaux ou dessins, jouiront durant leur vie entière du droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la Republique et d'en céder la propriété en tout ou en partie.

22. F. D. II. — Art. 39. Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci lui en donnent le droit, et à leurs enfants pendant vingt ans.

26. F. C. P. — Art. 425. Toute édition d'écrits, de composition musicale, de dessin, de peinture ou de toute autre production imprimée ou gravée en entier ou en partie, au mépris des lois et règlements rélatifs à la propriété des auteurs, est une contrefaçon; et toute contrefaçon est un délit.

Avis du Conseil-d'État du 23. août 1811. Das Eigenthum an Tonstücken dauert nur 10 Jahre nach dem Tode des Componisten.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. sec. III. — Das Verlagsrecht an dem Geisteswerke ist jedem Urheber und seinem Cessionar gesichert.

sec. IV. Das Verlagsrecht ist ein Eigenthum des Urhebers.

sec. XXV. Es ist ein vererbliches Personaleigenthum.

sec. XVIII. Der Herausgeber einer periodischen Schrift, Repertorium ꝛc. ist Eigenthümer des Verlagsrechts an den darin aufgenommenen von ihm bestellten Aufsätzen ꝛc. Der Herausgeber darf auch während der 28 Jahre nicht ohne Einwilligung des Verfassers einen Aufsatz des Werkes einzeln herausgeben.

15. E. 8. George II. sec. I. sichert dem Urheber das Eigenthum des Vervielfältigungsrechts an Gemälden und Zeichnungen, die er auf dem Wege des Druckes veröffentlicht hat, zu.

16. E. 7. George III. dehnt sec. I. dieses Eigenthumsrecht auf Diejenigen aus, welche von eigenen Werken durch Andere Abbildungen verfertigen lassen, und sec. II. auf die, welche von anderen alten oder neuen Gemälden Abbildungen machen oder machen lassen und verfertigen.

14. E. 15. & 16. V. sec. XIV. dehnt den Schutz der Gemälde und Zeichnungen auf Lithographien aus.

§. II.

Rechtsnachfolger des Urhebers, Dauer des Rechtsschutzes für dieselben.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten, mindestens während eines Zeitraumes von 10 Jahren, anerkannt und geschützt werden. — Bei den in mehreren

Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 2. Er (der Urheber) kann dieses Recht auch ganz oder theilweise auf Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung — wird als verbotener Nachdruck erklärt.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum am Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so **übergeht**, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den **Erwerber.**

14) (Der Schutz von 30 Jahren vom Ablaufe des Erscheinungsjahres.)

e) Der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

48. Pr. G. — §. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift — von Neuem abzudrucken — steht nur dem Autor derselben oder Denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 3. Dem Nachdruck gleichgeachtet, — der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck . . .

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz — genießen, ohne Unterschied; ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

64. S. W. E. stimmt mit §. 1. 3. 6. und 28. des Pr. G. wörtlich überein.

9. B. L. R. — §. 577. d. e. Das Schrifteigenthum geht gleich jedem anderen in geeigneten Fällen auf Andere über.

10. By. G. — Art. 1. } stellen nur einfach den Rechtsnachfolger dem Urheber gleich, ebenso
54. S. G. — §. 1. }
40. Lx. L. Art. 1. — 31. H. C. §. 1.

62. S. C. G. — §. 3. ..... Das Eigenthumsrecht eines Verfassers an seinen Geisteswerken, dieselben mögen bereits vor seinem Tode von demselben in Verlag gegeben oder bei seinem Ableben in Manuscript vorgefunden worden sein, geht nach seinem Tode auf seine Erben über; in gleichem Maße auch die von demselben gegen Verleger über den Verlag und Debit der vom ersteren bei seinem Leben verfaßten Werke eingegangenen Verbindlichkeiten.

36. H. R. — Art. 7. Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner früheren Werke herausgegeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen, welches sich jedoch hinsichtlich ihrer, mit Ablauf dieser Zeit, unbedingt endigt. Dasselbe beschränkte Recht genießen die Erben eines Schriftstellers, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen.

11. Br. G. — §. 1. . . . . Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger . . . .

32. H. D. — Art. 1. . . . . Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger . . .

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 2. Leurs héritiers ou cessionnaires jouiront du même droit durant l'espace de dix ans après la mort des auteurs.

27. F. L. III. — Art. un: Les veuves des auteurs, des compositeurs et des artistes jouiront pendant toute leur vie des droits garantis par les lois des 13. Janvier 1791 et 19. Juillet 1793 le décret du 5. Février 1810, la loi du 3. Août 1844 et les autres lois ou décrets sur la matière. La durée de la jouissance accordée aux enfants par ces mêmes lois et décrets est portée à trente ans, à partir, soit du décès de l'auteur, compositeur ou artiste, soit de l'extinction des droits de la veuve.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. III. Verlagsrecht auf ein Buch dauert für die Cessionare des Urhebers 7 Jahre nach dem Tode des Verfassers; jedoch wenn vom ersten Erscheinen des Buches der Zeitraum von 42 Jahren noch nicht abgelaufen ist, bis zu deren Ablauf.

Posthume Werke sind 42 Jahre geschützt.

Bemerkung. Bei Gemälden, Zeichnungen, Lithographien ꝛc. dauert der ganze Rechtsschutz nur 20 Jahre vom Erscheinen des Werkes an. 7. George III. c. 38. §. VII. und Blaine, the Laws of Artistic Copyright p. 13.

---

§. III.

Besondere Bestimmungen für die Verleger und Verlagsrecht.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Die deutschen Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 14. b. . . . Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger soviel Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

47. Oe. B. G. — §. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht ertheilet, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

§. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann

der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Verbindungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

52. Pr. L. R. — §. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus anderen Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Contracte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs oder der Einrichtung des Werkes, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrags einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879. sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maßstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechtes zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes, nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen, oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

57. S. G. — 5) Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Ande-

res nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.

12) Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, und in beiden Fällen die im §. 14. erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13) Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§. 11. oder 12. unter b) Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung, zu bringen sind.

9. B. L. R. — §. 577. d. e. Diese (durch den Verlagsvertrag eintretenden) Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts

Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf.

31. H. C. — §. 4. Der Verleger darf das Werk, welches ihm zum Verlage durch den Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger überlassen worden ist, nicht weiter vervielfältigen, als der über den Verlag abgeschlossene Vertrag gestattet.

62. S. C. G. — §. 3. Um demnach das rechtliche Verhältniß zwischen dem Verfasser und Verleger zu bestimmen, wird Folgendes festgesetzt:

Es ist zu unterscheiden, ob die Ueberlassung des Verlagsrechtes eines Werkes von dem Verfasser an den Verleger in beschränkter Maaße, d. i. auf eine Auflage und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren, oder ob solches unbeschränkt, d. i. in der Maaße, daß entweder ein Contract darüber gar nicht abgeschlossen, oder daß in solchem ausdrücklich und ohne alle Beziehung auf weitere Auflagen dem Verleger das Verlagsrecht überlassen wird, geschehen ist.

In dem ersten Falle bestimmt der Vertrag das Recht des Verlegers und ist dasselbe auf den Debit der die Eine Auflage ausmachenden Anzahl von Exemplaren beschränkt. Mit Beendigung des Debits derselben erlischt das Verlagsrecht und vor Beendigung dieses Debits steht dem Verfasser auch das Recht nicht zu, eine neue Ausgabe seines Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers, zu veranstalten.

Wenn im zweiten Falle das Verlagsrecht unbeschränkt überlassen worden ist, so erstreckt sich dasselbe nur auf den Debit des Werks in der Form der von dem Verleger zuerst veranstalteten Auflage mit Inbegriff aller dazu gehörenden Theile und Fortsetzungen desselben. In dieser Form darf auch der Verleger nach dem Debit der ersten Auflage neue Auflagen — d. i. unveränderte Abdrücke der ersten — fernerhin ohne Einschränkung veranstalten. Dagegen steht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werks — d. i. Abdrücke, welche Veränderungen,

Verbesserungen oder Zusätze enthalten — ohne Einwilligung des Verfassers zu veranstalten. Dem Verfasser aber steht das Recht, neue Ausgaben durch einen andern Verleger zu veranstalten, erst nach beendigtem Debit der ersten Auflage zu.

63. S. M. H. — Art. 6. Der Verfasser, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines früheren Verlegers beeinträchtigt, so wie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größeren Anzahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdrucks verletzt, sind nicht als Nachdrucker anzusehen, sondern Verleger und Verfasser einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet.

Der neue Verleger, welcher wissentlich bestehenden klaren Verlagsrechten zuwider handelt, ist Nachdrucker.

Art. 8. Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyclopädie und dergl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

60. S. A. — 2) Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des Letztern nur dann aus, wenn der Erstere ihm nachweiset, daß er sich mit dem Verfasser ein für allemal abgefunden habe, derselbe also bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe.

1. A. B. — 1) Schriften, auf welche einer Unserer Unterthanen ein Verlagsrecht hat, sollen von Niemand nachgedruckt werden.

2) Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt ist, die darin angedrohte Strafe verwirkt.

3) Findet eine solche Strafe aus einem besondern Privilegium nicht Statt, so soll der Nachdruck auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

2. A. C. — 6) Zu dem Ende ist, vorkommenden Falls, das Verlagsrecht nach dem zu erfordernden, zwischen dem Ver-

fertiger und dem Verleger abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen, und, wäre darin etwas Besonderes über des Letzteren Befugnisse auf den alleinigen und unzubeschränkenden Verlag des Gegenstandes und dessen Dauer nicht bestimmt worden, so soll das Verlagsrecht als erloschen betrachtet werden, sobald die rechtmäßige erste oder letzte Auflage eines Werkes nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

3. A. D. — §. 2. Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem deshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas besonderes verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

39. Lü. V. — 3. Hat sich kein Herausgeber, sondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, so wird diesem wider Nachdruck und Nachbildung ein funfzehnjähriger Schutz, von dem Tage des Erscheinens an gerechnet, gewährt.

10. By. G. — Art. I. Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas Anderes bestimmt worden ist. . . . . alle über die bedungene Zahl abgezogene Exemplare . . . sind als Nachdruck zu betrachten.

3. Französische Gesetzgebung.

22. F. D. II. — Art. 40. Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire, ou à tout autre personne qui est alors substituée en leur lieu et place, pour eux et leurs ayants-cause, comme il est dit à l'article précédent. (siehe oben §. I.)

---

§. IV.

Getheiltes Eigenthum.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

56. S. M. V. — (Das sächsische Gesetz.) 4) Es gewährt daher nicht nur dem inländischen Urheber, sondern auch dem inländischen Rechtsnachfolger, mithin unter Andern und besonders auch dem mit einem ausländischen Urheber einen Verlagscontract abschließenden Verleger (denn auch dieser gehört unter dessen Rechtsnachfolger und ist successor, wenn auch singularis, in dessen Rechte) ohne alle und jede Beschränkung auf die Bedingungen §§. 11. und 12. Rechtsschutz, mithin z. B. dem Leipziger Verleger eines Pariser Componisten, sei er nun im alleinigen oder in dem mit einem französischen Buchhändler getheilten Besitze des Verlagsrechts.

§. V.

Privilegien als alleiniger Schutz oder als besondere Vergünstigung zur Verlängerung des gesetzlichen Schutzes.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Voraus-

lagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder, wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

48. Pr. G. — §. 36. Dem Inhaber eines vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

64. S. W. E. — §. 36. stimmt wörtlich mit dem Pr. G. §. 36. überein.

10. By. G. — Art. IV. Dem Könige bleibt es vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. XIII. . . . Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

54. S. G. — §. 3. (Dauer des Rechtsschutzes.) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

31. H. C. — §. 8. Ist dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger von uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch weitere Maßregeln zum Schutze des betreffenden literarischen Eigenthums enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, und namentlich hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privileg vorgedruckt, oder auf oder hinter dessen Titelblatte der wesentliche Inhalt des Privilegs bemerkt ist, die hierin eben angedrohte härtere Strafe verwirkt.

32. H. D. — Art. 14. Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, wofern ein solches Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatt bemerkt ist.

Art. 20. . . . Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehr Rechte bewilligt worden sind, als dieses Gesetz gestattet, diese ungeschmälert bleiben.

62. S. C. G. — §. 2. Wenn nicht ertheilte Privilegien . . . Näheres bestimmen, welche nähere Bestimmung wir uns ausdrücklich vorbehalten . . .

63. S. M. H. — Art. 15. Besondere Privilegien, welche einzelnen Verfassern und Verlegern ertheilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

60. S. A. — 4) Wollen ausländische Buchhandlungen und Schriftsteller auf einen gleichen Schutz im hiesigen Lande Anspruch machen, so müssen sie entweder ein Privilegium für sich ausgewirkt haben . . .

43. M. St. — (Bundesbeschluß vom 6. September 1832 wird bekannt gemacht mit dem Zusatze:) „Da noch nicht specielle Verordnungen gegen den Nachdruck bestehen, so soll bis zur Emanirung solcher jedem Unterthan der deutschen Bundesstaaten auf sein Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden."

2. A. C. — 8) Würde sich dennoch Jemand unterfangen, gegen diese unsere höchstlandesherrliche Verfügung einen Nachdruck zu veranstalten oder zu verbreiten, so finden folgende Bestimmungen statt:

a) Ist für ein Buch oder sonstigen literarischen Verlagsartikel einem unserer Unterthanen oder einem Ausländer ein besonderes Privilegium für unsere Lande von uns bereits ertheilt worden, oder wird in Zukunft ein solches noch ausgewirkt, so hat es bei demjenigen sein Bewenden, was darin gegen einen etwa zu unternehmenden Nachdruck angedroht und verfügt ist.

3. A. D. — §. 10. Hat der rechtmäßige Verleger ein hiesiges ausdrückliches Privilegium für ein Buch erhalten, so hat Der, welcher im hiesigen Lande dieses Buch nachdruckt oder mit einem Nachdrucke desselben handelt, die in dem Privilegium für diesen Fall angedrohte Strafe verwirkt.

36. H. R. — Art. 6. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) kann, auf desfallsigen Antrag der betreffenden Regierung, der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck, innerhalb dreier Jahre, nach dem Erscheinen des Werkes, auch bis zu einem längeren, jedoch höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt werden.

39. Lü. V. — 9) Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dies bereits früher geschehen, so hat Jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

33. H. K. P. — Mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 6. September 1832.... haben Se. Maj. zu resolviren geruht, daß, um ... den durch diesen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweck der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen

den Nachdruck und dessen Verbreitung schon jetzt, soviel thunlich, zu fördern, einem jeden Unterthan in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, er sei Schriftsteller, Herausgeber oder Verleger, auf desfallsiges Ansuchen, ein Privilegium dahin und zwar kostenfrei ertheilt werden solle, daß ein Werk, für welches ein solches Privilegium erwirkt und demselben vorangedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck in den genannten Herzogthümern verkauft werden dürfe, bei Strafe der Confiscation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten Werkes und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des nachgedruckten Originalwerkes gleichkommt.

44. N. E. — §. 5. (verboten ist nachzudrucken) . . . nicht weniger solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger oder den Erben eines Schriftstellers von uns ein besonderes, den Nachdruck in unserem Herzogthum untersagendes Privilegium ertheilt worden ist.

---

§. VI.

Einzelne, das Urheberrecht abgrenzende Bestimmungen.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 1. . . . Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat.

b) Der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird.

c) Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14. a. b.).

48. Pr. G. — §. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise, durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung, auf Andere übertragen werden.

64. S. W. E. — §. 9. stimmt wörtlich mit §. 9. des Pr. G. überein.

54. S. G. — §. 15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine in den §§. 11. und 12. ausgedrückte Voraussetzung eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

§. 16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugten Vervielfältigungen ein dem Berechtigten nach §. 1. zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

31. H. C. — §. 5. Derjenige Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlassen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder einzeln noch in einer Sammlung seiner Werke u. dgl. veranstalten.

62. S. C. G. — §. 4. Aus den gegebenen Begriffen des Nachdrucks folgt, daß sowohl Derjenige, welcher, während noch ein Anderer Inhaber des Verlagsrechts ist, ohne dessen Einwilligung eine neue Auflage oder Ausgabe eines Werkes veran-

staltet, als auch Derjenige, der eine Schrift in eine Sammlung der Werke ihres Urhebers, oder welcher die Werke eines Verfassers in Sammlungen der Werke mehrerer Verfasser aufnimmt, als Nachdrucker zu betrachten ist.

§. 5. Der Verfasser selbst, der eine solche Sammlung veranstaltet, wird nach denselben Grundsätzen beurtheilt, insofern von demselben ganze Werke, welche von ihm einzelnen Verlegern überlassen worden sind, als Theile einer Sammlung seiner Werke auf das Neue herausgegeben werden sollen. Dagegen steht es jedem Verfasser frei, einzelne nicht anders als in größeren Sammlungen, Zeitschriften u. dergl. zuerst öffentlich erschienene Aufsätze und Schriften jeder Zeit entweder einzeln herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen.

9. B. L. R. — §. 577. d. a. erklärt den Besteller für den Eigenthümer einer bestellten Abhandlung.

11. Br. G. — §. 1. . . Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werkes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

63. S. M. H. — Art. 8. Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyclopädie u. dgl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

39. Lü. V. — §. 3. stellt Urheber und Herausgeber §. 4. auch noch dem Verleger gleich (s. unten §. XVII. u. XXVII.).

3. Französische Gesetzgebung.

Fehlt.

4. Englisches Recht.

15. E. 8. G. II. — sec. I. Das Eigenthum an dem Vervielfältigungsrecht bei Gemälden, Zeichnungen, Lithographien ꝛc. wird nur geschützt, wenn der Name des Berechtigten darauf benannt ist.

§. VII.

Vervielfältigungsrecht des Urhebers.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 1. (cf. §. I.)

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht . . . . ausschließend das Recht zu, ... dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen. . . . Er kann dieses Recht auch theilweise oder ganz auf Andere übertragen.

48. Pr. G. — §. 21. 26. 27. 28. (s. §. I. XII. XX. XL.)

54. S. G. — (s. oben §. I.)

4) Die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

32. H. D. — Art. 3. Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl als des Verlegers, und wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten.

Ein Gleiches gilt von einer Sammlnng solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden.

Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren, gesammelt herauszugeben befugt sein, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

48. Pr. G. — §. 1. (siehe §. I. oben) für Schriftwerke.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 21. Siehe unten §. XX. für Kunstwerke und §. 29. für Abbildungen.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen §. 21. ff. zugesicherten ausschließlichen Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthume bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen ... Anzeige zu machen (siehe unten §. XL.).

64. S. W. E. — §. 1. 19. 21. 29. gleichlautend mit den §§. des Pr. Ges.

10. By. G. — Art. III. (siehe unten §. XIV.)

9. B. L. R. — §. 577. d. b. (siehe oben §. I.)

40. Lx. L. — Art. 1. (siehe oben §. I.)

36. H. R. — Art. 1. (siehe oben §. I.)

3. Französische Gesetzgebung.

In derselben fehlt nur der Ausdruck.

4. Englisches Recht.

Das englische Recht braucht den Ausdruck to print und to reprint, auch to copy.

---

§. VIII.

Veröffentlichungsrecht des Urhebers.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerks steht . . . . ausschließend das Recht zu, . . . dasselbe in beliebiger Form . . . . zu veröffentlichen.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens.

In beiden Fällen (a. u. b.)

muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a. von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen ꝛc., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

48. Pr. G. — §. 3. Dem Nachdrucke wird gleichgeachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben (litt. a.), ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

§. 9. sagt, daß das dem Autor ausschließlich zustehende Recht zur Veröffentlichung auf Andere übertragen werden könne.

§. 29. (siehe §. XXI.) Abbildungen von Originalkunstwerken.

64. S. W. E. — §. 3. und §. 29. stimmen wörtlich mit §. 3. und §. 29. d. Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 6. Dem Nachdrucke wird es gleichgeachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und insoweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der §. 1. gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

66. W. G. II. — Art. 2. Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, sowie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

36. H. R. — Art. 1. (siehe §. I. oben) „Recht auf öffentliche Bekanntmachung."

10. By. G. — Art. 1. verbietet die Veröffentlichung durch Andere (siehe §. I.).

54. S. G. — §. 2. enthält das Verbot der Veröffentlichung (s. unten §. XX.), indem es erklärt, daß um einen verbotenen Nachdruck herzustellen, nichts darauf ankomme, ob ein Werk „bereits veröffentlicht worden ist.“

39. Lü. V. — §. 1. ähnlich mit S. G. §. 2.

62. S. C. G. — §. 2. verbietet „jede Vervielfältigung von Druckschriften“ rc. „welche ohne Einwilligung ihrer Urheber“ oder derer „geschieht, welche von diesen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung . . . . . erworben haben.“

32. H. D. — Art. 1. drückt sich ähnlich aus (siehe oben §. I.)

63. S. M. H. — Art. 5. Abdruck der Handschriften für Nachdruck erklärt (siehe oben §. I.)

40. Lx. L. — Art. I. („de rendre publics par la voie de l'impression“).

3. Französische Gesetzgebung.

Das Recht der Veröffentlichung liegt in dem vom französischen Gesetz dem Urheber ausschließlich zugetheilten Rechte, seine Werke zu verkaufen (de vendre, faire vendre, distribuer etc. 19. F. L. art. 1.)

4. Englisches Recht.

Von den englischen Gesetzen gilt dasselbe, was von dem französischen gesagt ist.

---

§. IX.

Verbietungsrecht des Urhebers gegen Veränderung seines Werkes. (Eigenthum an der Melodie.)

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 3. Dem verbotenen Nachdruck werden gleichgeachtet . . . .

c) Auszüge aus dem Werk eines andern Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerks oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten und Registern ꝛc. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdruckverbote nicht.

48. Pr. G. — §. 1. verbietet, Schriften **theilweise** neu abzudrucken oder zu vervielfältigen. (siehe oben §. I.)

64. S. W. E. — §. 1. gleichlautend mit §. 1. Pr. G.

11. Br. G. — §. 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1.) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

59. S. G. III. — §. 15. Musikalische Compositionen genießen den gedachten Rechtsschutz auch insoweit, daß Clavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stückes nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

Bemerkung. Als Erläuterung kann wohl hier ein älteres Gesetz, Mandat vom 17. Mai 1831 angeführt werden, welches lautet: §. 2. Bei musikalischen Compositionen, bei denen namentlich die, blos auf mechanischer Verarbeitung beruhenden, Arrangements als Nachdruck anzusehen sind, ist zur Beurtheilung des Verlagsrechtes die Melodie als Grundsatz der diesfallsigen Entscheidungen anzunehmen.

9. B. L. R. — §. 577. d. e. Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf.

31. H. C. — §. 2. verbietet: „vollständige Auszüge mit unwesentlichen Aenderungen."

32. H. D. — Art. 5. verbietet wörtliche Auszüge.

40. Lx. L. — Art. 1. giebt dem Urheber „le droit de copie .... en tout ou en partie, par abrégé ou sur une échelle réduite" ....

62. S. C. G. — §. 3. ... Dagegen steht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werks, d. i. Abdrücke welche Veränderungen, Verbesserungen oder Zusätze enthalten — ohne Einwilligung des Verfassers zu veranstalten.

63. S. M. H. — Art. 3. Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

3. Französische Gesetzgebung.

Cour royal de Paris 29. Juin 1827. Es gilt als Nachdruck, wenn Jemand die Melodien und Arien einer Oper zu Tänzen oder für Vaudevilles arrangirt.

Tribun. de commerce de Paris 20. Août 1834. En traitant avec les directeurs de l'opéra et de l'opéra comique les compositeurs sont dans l'usage de se réserver le droit d'arranger ou de faire arranger les principaux motifs en contredanses ou variations.

4. Englisches Recht.

17. E. 17 G. — verbietet die Vervielfältigung eines Kunstwerkes, Gemäldes, Zeichnung rc. in derselben oder in anderer Weise ganz oder zum Theil, durch Veränderung, Zuthat oder Weglassung.

§. X.

Verbietungsrecht des Urhebers gegen Uebersetzung seines Werkes in andere Sprachen.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 5. (Uebersetzung ist dem Nachdruck gleich zu achten) . . . wenn der Berechtigte (§. 1.) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb Eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßige erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet.

48. Pr. G. — §. 4. Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der

ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

64. S. W. E. — Die Ausnahmen des §. 4. stimmen mit vorstehenden im Pr. G. wörtlich überein.

11. Br. G. — §. 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§. 1.) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welcher es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

32. H. D. — Art. 4. Uebersetzungen herauszugeben steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung zum Zwecke der Herausgabe nur unter der Voraussetzung erlaubt sein, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder Jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt. Bei Werken, deren Uebersetzung nicht Jedem freisteht und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich an gerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung zu geben.

Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung

eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

40. Lx. L. — Art. I. Le droit de copie . . . est pour ce qui concerne les ouvrages originaux . . . un droit exclusivement réservé à leurs auteurs . . . de rendre publics par la voie de l'impression . . . en une ou en plusieurs langues . . .

Diese Worte schließen das Verbietungsrecht des Urhebers eines in mehreren Sprachen zugleich erschienenen Werkes (Pr. G. §. 4.) in sich ein.

3. Französische Gesetzgebung.

Sie kennt das Verbietungsrecht der Uebersetzung nicht; Gastembide, Traité des contrefaçons etc. Nr. 58. S. 108, obwohl neuerdings es behauptet worden ist, Bories et Bonassies Dictionnaire pratique de la presse II. p. 153. Nr. 50., und das französische Ministerium trotz der Anerkennung, daß die Gesetzgebung keine Bestimmungen gegen die Uebersetzungen enthalte, dennoch die Beschlagnahme der deutschen Uebersetzungen französischer Originalwerke an der Grenze angeordnet hat. — Börsenblatt 1855, S. 957.

4. Englisches Recht.

13. E. 7 & 8 V. — sec. XVII. Uebersetzungen sind erlaubt und geben das Eigenthum am Verlagsrecht.

14. E. 15 & 16 V. — sec. I. hebt theilweise §. XVII. von 7 & 8 Victoriae cp. 12 auf.

sec. II. stellt ein Verbietungsrecht für auswärtige Urheber gegen Uebersetzungen ihrer im Auslande erschienenen Werke in beschränkter Weise in Aussicht.

sec. IV. ebenso für die dramatischen Dichter, jedoch nur auf 5 Jahre.

sec. VII. Zeitungsartikel können immer mit Angabe der Quelle übersetzt werden, sowie alle anderen Sachen, bei denen der Urheber sich das Recht nicht vorbehielt.

sec. VIII. Bedingungen des Genusses dieses Rechts für Ausländer:

1) Das Original muß innerhalb 3 Monaten nach Erscheinen in Gemäßheit der International Copyright Act in England eingetragen werden.

2) Der Vorbehalt der Uebersetzung muß auf dem Titel oder sonst leicht sichtbar dem Werke aufgedruckt sein.

3) Die vorbehaltene Uebersetzung muß innerhalb eines Jahres im Lande des Originals oder in England erscheinen, und

4) dem Gesetz gemäß (sub 1.) eingetragen werden, was sich

5) bei Werken in mehreren Bänden auf jeden Band bezieht.

6) Dramatische Werke müssen innerhalb 3 Monaten von der ersten Aufführung an in der Uebersetzung eingetragen werden.

sec. IX. Alle nachgedruckten Exemplare und unerlaubte Uebersetzungen sollen nach Maßgabe der Copyright Amendment Act (5 & 6 Victoriae) behandelt werden.

---

§. XI.

Verbietungsrecht des Urhebers gegen Aufführung und Darstellung.

---

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 8. Zu dem ausschließlichen Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2.) gehört auch jenes der öffentlichen Auf-

führung (Production) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§. 23 u. 24.) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist es nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgiebt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

48. Pr. G. — §. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich zu.

51. Pr. G. II. — §. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

64. S. W. E. — §. 32. stimmt wörtlich mit §. 32. des Pr. G. überein.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzufüh-

ren, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht Statt.

11. Br. G. — §. 11. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen, **nicht** durch den Druck veröffentlichten Werkes ist ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen gestattet.

§. 12. Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Schriftstellernamens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf.

59. S. G. III. — §. 1. Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes zu ertheilen, steht dem Autor — und seinen Erben oder dessen Rechtsnachfolgern — zu.

§. 7. Der Berechtigte kann gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot ausbringen.

3. Französische Gesetzgebung.

28. F. L. IV. — Art. 3. Les ouvrages des auteurs vivants ne pourront être représenté sur aucun théâtre public, dans toute l'étendue de la France, sans le consentement formel et par écrit des auteurs, sous peine de confiscation du produit total des représentations au profit des auteurs.

Le droit des héritiers ou cessionnaires des auteurs dramatiques dure dix ans après la mort de leur auteur, soit qu'il s'agisse de la représentation etc.

29. F. D. III. — Art. 12. Les propriétaires d'ouvrages dramatiques posthumes ont les mêmes droits que l'auteur etc.

30. F. L. V. — Les veuves et les enfants des auteurs d'ouvrages dramatiques auront à l'avenir le droit d'en autoriser la représentation et d'en conférer la jouissance pendant vingt ans, conformément aux dispositions des articles 39 et 40 du décret impérial du 5. février 1810.

Diese Bestimmungen werden auf die musikalischen Compositionen ausgedehnt.

Bories et Bonassies, Dictionnaire II. p. 40. Nr. 26.

Die Aufführung der Uebersetzung eines in französischer Sprache geschriebenen Stückes kann der Verfasser verbieten. Bories et Bonassies, Dict. II. p. 45. Nr. 48.

Der Verfasser eines Romans kann die Vervielfältigung und Aufführung einer Verarbeitung desselben zum Drama (Oper) verbieten. Victor Hugo — Etienne Bronnier & Bernard Latte. Cour royal de Paris 5. novemb. 1842.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6 V. — sec. XX. Das Recht, die Erlaubniß zur Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken zu geben, steht allein dem Urheber und seinen Cessionaren zu.

sec. XXII. Die Cession des Manuscripts eines dramatischen oder musikalischen Werkes zum Verlag schließt nicht eo ipso die Cession des Rechtes, die Aufführung zu gestatten, in sich.

---

§. XII.

Vom Gesetz bezeichnete Grenzen des Verbietungsrechts der Urheber.

(Vervielfältigungen, welche als Nachdruck nicht anzusehen sind.)

---

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — 2. . . . Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemand gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen:

a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte 2c. in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literarhistorisches Werk oder in eine, zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften oder periodische Blätter; — nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern, im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen, nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden: die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen.

c) Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache (Ausnahme s. §. X.).

d) Der für ein späteres Werk benutzte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes.

§. 6. . . . . .

a) Die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke.

b) Die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris 2c., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden.

c) Das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) Wenn die Nachbildung jeder Art sich vom Originale nicht blos im Material, in der Form oder in der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

48. Pr. G. — §. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließliche Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder

zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte (§. 27.) Anzeige gemacht wird.

50. Pr. V. — §. 3. Mit dem Ablaufe der in §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

51. Pr. G. II. — §. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

64. S. W. E. — §. 4. 25. stimmen wörtlich mit §. 4. 25. des Pr. G. überein.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

11. Br. G. — §. 4. Dagegen ist nicht verboten:

1) Die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art, in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen in anderen als den §. 2. aufgeführten Fällen.

§. 9. Es ist gestattet:

1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, nachzubilden;

2) Werke der Maler- und Zeichenkunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malereien und Zeichnungen darzustellen;

3) Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

10. By. G. — Art. II. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehältlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung Derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sei;

2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist;

3) die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarischen Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien;

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

59. S. G. III. — §. 14. Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem Ges. v. 22. Febr. 1844 als selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Original. Ein Verbietungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, sowie des Originals, steht ihm dagegen nicht zu.

68. W. V. II. — §. 1. Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1. des Ges. sind

1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form, oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst; desgleichen

2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letzteren, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesehen werden können,

nicht zu betrachten.

9. B. L. R. — §. 577. d. f. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks,

nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers oder Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

31. H. C. — §. 2. . . . .

Hingegen bleiben Auszüge in kritischen und andern Zeitschriften, sowie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

§. 3. Dadurch, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

32. H. D. — Art. 4. Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand rc. wie H. C. §. 3.

Art. 5. Wörtliche Auszüge . . . sind übrigens aber in kritischen und anderen periodischen Werken, sowie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

40. Lx. L. — Art. 5. Dans les dispositions des articles précédens, ne sont pas comprises les éditions complètes ou partielles des oeuvres des auteurs classiques de l'antiquité, du moins pour ce qui en concerne le texte, non plus que les éditions des bibles, anciens ou nouveaux testamens, catéchismes, pseautieurs, livres de prière, livres scholastiques et généralement de tous les calendriers et almanachs ordinaires, sans cependant que cette exception puisse apporter aucun changement aux privilèges ou octrois déjà accordés pour les objets mentionnés au présent article, et dont le terme n'est pas encore expiré.

Il est libre au surplus de faire connaître au public dans les journaux et ouvrages périodiques, au moyen d'extraits et de critiques, la nature et le mérite des productions littéraires ou autres qui sont mises au jour par la voie de l'impression.

62. S. C. G. — §. 6. Wer das Verlagsrecht an einem Werke nicht hat, darf Auszüge daraus nicht besonders

drucken lassen; dagegen soll gestattet sein, Auszüge aus Schriften in anderen Werken oder Sammlungen aufzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Sammlungen die Grenzen von Chrestomathien und Anthologien nicht überschreiten.

Es ist auch als eine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzusehen, wenn Arbeiten fremder Schriftsteller zu einem besonderen und aus dem davon zu machenden Gebrauche deutlich hervorgehenden Zwecke benutzt und nachgedruckt werden, wie z. B. als Beispiele in ästhetischen Werken und Theorien der Wissenschaften, als Gegenstände der Erklärung und Beurtheilung; politische Aufsätze, wenn sie zur Bestätigung oder Widerlegung politischer oder historischer Sätze dienen sollen, und in anderen, ungezwungen unter diese Kategorie zu bringenden Fällen.

§. 7. Anmerkungen dürfen mit dem Werke selbst ohne Einwilligung des Inhabers des Verlagsrechts nicht abgedruckt werden; dieselben besonders abzudrucken ist aber erlaubt.

63. S. M. H. — Art. 2. . . . .

Doch soll es für Nachdruck nicht geachtet werden, wenn blos einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werkes in größeren Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien und dergl., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufgenommen werden.

Art. 7. Das Verlagsrecht erstreckt sich nicht auf Werke der alten und überhaupt solcher Schriftsteller, seit deren Tode mehr als 20 Jahre verstrichen sind.

Art. 9. Uebersetzungen sind nicht als Nachdruck zu betrachten. Die neue Uebersetzung eines schon übersetzten Buches steht Jedem frei.

Art. 16. Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckt worden sind, können, bis auf weitere Verordnung, im Lande durch den Druck vervielfältigt werden.

60. S. A. — 5. Uebersetzungen von Werken aus fremden Sprachen werden niemals als Nachdruck behandelt, auch wenn sie mit andern Uebersetzungen derselben Werke im Inlande oder dem im Verbande befindlichen Auslande concurriren.

6. Ebensowenig fallen Auszüge aus größeren Werken unter die Kategorie des Nachdrucks, sobald sie wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck derselben sind, als welches Letztere gleichfalls als Nachdruck zu betrachten ist.

2. A. C. — 2. Als verbotener Nachdruck sind nicht zu betrachten: in andern eigenen Schriften angeführte Auszüge weitläuftiger Stellen aus fremden Werken, Sammlungen von Aufsätzen mehrerer Verfasser und Abdrücke einzelner, bereits im Druck erschienener Abhandlungen, zur Erläuterung oder Vervollständigung eines ausgearbeiteten Buchs.

3. Ebenso sind Uebersetzungen von Werken in andere Sprachen so wenig als Nachdruck zu betrachten, als eine veranstaltete neue Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer von einer bereits anderwärts übersetzten Schrift.

4. Ferner ist die Veranstaltung von einer neuen Auflage eines literarischen Werks kein Nachdruck, wenn der Verfasser gestorben ist, und Kinder desselben nicht mehr vorhanden sind.

3. A. D. — §. 4. Wenn das Verlagsrecht eines Buches erloschen ist, und weder der Schriftsteller am Leben ist, noch Kinder desselben vorhanden sind, so ist die Veranstaltung einer neuen Auflage eines solchen Buches nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 5. . . . . Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 6. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht als neue Schriften anzusehen. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen neuen Uebersetzer, gilt jedoch nicht als Nachdruck der früher herausgekommenen Uebersetzung.

36. H. R. — Art. 8. Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt werden, dieselben Rechte, als wenn sie Originalschriften wären.

Art. 9. . . . . Dagegen ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, sowie mehrerer Uebersetzungen und Bearbeitungen eines und desselben Werks stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung sein, daß sich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich ein Nachdruck hat verdeckt werden sollen.

3. Französische Gesetzgebung.

Fehlt.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6. V. sec. V. — Wenn nach dem Tode des Verfassers, der Besitzer des Verlagsrechts eine neue Auflage nicht machen will, so kann der richterliche Comité des kön. Geheim-Raths auf angestellte Klage dem Kläger die Erlaubniß ertheilen, ein solches Buch herauszugeben.

---

§. XIII.

Versagung des Rechtsschutzes zur Retorsion gegen das Ausland.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

38. L. V. — §. 2. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Schriften, welche in Ländern verlegt sind, wo der Nachdruck noch begünstigt wird.

8. B. V. — §. 6. . . . . Nachdruck unsträflich, weil — das Originalwerk in einem den Nachdruck begünstigenden Staat herauskommt.

---

§. XIV.

Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes im Allgemeinen.

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 1. (siehe §. XV.)

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 13. . . . Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes in so lange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden, doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes jede frühere, darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168. A. B. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu den vorhergehenden.

48. Pr. G. — §. 5. 6. 8. 26. (siehe folgenden §. XV.)

50. Pr. V. — §. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für Diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1.) genannt und bei Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch 30 Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Gesetzes an.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern als dessen wahrem Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb 15 Jahren nach Publication des angeführten Gesetzes auf die im §. 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der in §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

49. Pr. P. — ... Wir bringen diese (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845) unter sämmtlichen deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich, unter Abänderung der §. 6. 7. 27. 28. und 29. des Ges. vom 11. Juni 1837, so wie der Verordnung vom 5. Juli 1844, in so weit sie kürzere Schutzfristen als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung vorschreiben, daß unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in unsern zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, sondern in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfallsigen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

64. S. W. E. — §. 5. 6. 8. 26. (siehe folgenden §. XV.) stimmen mit den §. 5. 6. 8. 26. des Pr. G. wörtlich überein.

11. Br. G. — §. 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publication erschienenen Werke Anwendung, und zwar dergestalt:

1) Daß die dreißigjährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt.

2) Daß den bereis erschienenen musikalischen Compositionen und Kunstwerken dieselben eben so wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1841 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

10. By. G. — Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der dreißigjährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene

Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termins als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den dreißigjährigen Zeitraum nicht eingerechnet.

54. S. G. — 3) Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist.

Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpuncte, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten. Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1. u. 2. gedachten Art.

31. H. C. — §. 1. (siehe oben §. I.)

62. S. C. G. — §. 3. . . . Dreißig Jahre nach dem Tode eines Verfassers erlöschen alle auf seine Erben übergegangenen Rechte an seinen Geisteswerken, und ebenso die von den Verlegern derselben erworbenen ausschließlichen Verlagsrechte. Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, sind die Unternehmer derselben als Diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschließende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit fortbesteht.

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 1. Les auteurs d'écrits, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs ... jouiront durant leur vie entière du droit exclusif ...

Art. 2. Leurs héritiers ou cessionnaires ... durant l'espace de dix ans après la mort des auteurs.

21. F. D. — Art. 1. Les propriètaires par succession ou à d'autre titre d'un ouvrage posthume ont les mêmes droits de l'auteur et les dispositions des lois ... sur sa durée (de la propriété) leur sont applicables.

22. F. D. II. — Art. 39. Le droit de propriété est garanti ... à sa veuve (de l'auteur) pendant leur vie ...

27. F. L. III. — La durée de la jouissance accordée aux enfants ... et portée à trente ans, à partir, soit du décès de l'auteur ... soit de l'extinction des droits de la veuve.

---

§. XV.

Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes gegen Nachdruck.

---

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 1. Der durch den Artikel 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder, wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphabsatze bestimmte Weise ersichtlich ist; (siehe oben §. I.)

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken.

§. 15. Bei den von Academien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken, erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von funfzig Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13. bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13—15. bestimmte Schutzfrist für

das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

48. Pr. G. — §. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist, oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 8. Academien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an, zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. (Siehe §. XL.)

64. S. W. E. — §. 5. 6. 8. 26. 27. stimmen wörtlich mit §. 5. 6. 8. 26. 27. des Pr. G. überein.

11. **Br. G.** — §. 5. Der durch diese Vorschrift den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2 gedachten 30 Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen erschienenen Werks von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dies nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.

§. 10. Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerks auf dessen Nachbildung oder Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthums desselben auf einen Andern, verloren. Der Meister, sowie dessen Erben können sich indeß ein ausschließliches Recht, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, daß sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese

Unserm Herzogl. Staatsministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistrirt zu werden. Jeden, der ein Originalkunstwerk nachzubilden oder zu vervielfältigen beabsichtigt, wird Unser Herzogl. Staatsministerium darüber, ob bei demselben eine solche Anzeige erfolgt oder die vorbehaltene Schutzfrist abgelaufen ist, auf gehöriges Ansuchen bescheiden.

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Originalkunstwerken gewährte Schutz erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erscheinen derselben nächstfolgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

54. S. G. — §. 3. stellt 30 Jahre auf (s. §. XIV.).

40. Lx. L. — Art. 3. Le droit de copie décrit aux articles précédens ne pourra durer que vingt ans après le décès de l'auteur ou du traducteur.

36. H. R. — Art. 2. Das ausschließliche Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt.

Art. 3. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse, vom 9. Nov. 1837, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Art. 4. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 5. Würde der Verfasser oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung seines Werkes publicirt haben, so genießen diese ein gleiches temporäres Recht in der Art, daß auch der Nachdruck aller älteren Ausgaben untersagt bleibt.

66. W. G. II. — Art. 1. Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, wel-

chen das Gesetz vom 17. October 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werkes und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt. Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Academien, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablaufe des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.

9. B. L. R. — §. 577. d. h. Das Schrifteigenthum erlischt mit dem Tode des Eigenthümers.

32. H. D. — Art. 1. . . . . Das Verbot des Nachdrucks erstreckt sich jedoch nur auf die Lebenszeit eines Verfassers und zehn Jahre nach seinem Tode. Der Nachdruck eines Werkes bleibt aber auf jeden Fall binnen funfzehn Jahren, vom Tage des Erscheinens desselben an, verboten.

Art. 7. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze des Gesetzes steht, vergriffen ist und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem ausschließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem freisteht, nicht als Nachdruck anzusehen.

Art. 8. Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffordern eines Dritten, binnen drei Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in unserem Großherzogthume nicht ver-

boten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger, zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von uns sind.

31. H. C. — §. 1. (Nachdrucksverbot.) . . . es wären denn zehn Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser verstorben ist, verflossen.

62. S. C. G. — §. 3. (s. §. XIV.)

63. S. M. H. — Art. 1. Der Erfinder und Verfasser — und der Verleger sollen, so lange der Erfinder und Verfasser lebt, und zwanzig Jahre nach dem Tode desselben als die Einzigen (Berechtigten) angesehen werden. (Siehe oben §. I.)

2. A. C. — 4) Ferner ist die Veranstaltung von einer neuen Auflage eines literarischen Werkes kein Nachdruck, wenn der Verfasser gestorben ist und Kinder desselben nicht mehr vorhanden sind.

6) . . . Es stehet jedoch dem Verfasser und, nach dessen Tode, seinen Kindern, nur aber diesen, nicht auch Enkeln und anderen Erben, immer zunächst das Recht zu, über ein, auf die Art als erloschen anzunehmendes Verlagsrecht, ausschließend noch weiter zu verfügen. . . .

3. A. D. — §. 3. Dem Schriftsteller (und nach dessen Tode dessen Kindern, nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben desselben) steht das Recht zu — zu verfügen.

44. N. E. — §. 5. verbietet den Nachdruck „bei Lebzeiten" des Verfassers (s. §. I.)

60. S. A. kennt keine Frist für den Schutz gegen Nachdruck. Jedoch ist durch Patent vom 9. Juli 1845 der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 ohne Bemerkung publicirt, daß das ewige Verlagsrecht hiermit aufhöre.

1. A. B. kennt ebenfalls keine Frist.

38. L. V.
45. O.
53. R. } kennen keine Frist.

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 1. 2. (s. oben §. I.)

21. F. D. — Art. I. Les propriétaires par succession ou à d'autre titre d'un ouvrage posthume ont les mêmes droits que l'auteur, et les dispositions des lois sur la propriété exclusive des auteurs et sur sa durée leur sont applicable; toutefois à la charge d'imprimer séparément les oeuvres posthumes, et sans les joindre à une nouvelle édition des ouvrages déjà publiés et devenus propriété publique.

27. F. L. III. — Art. un. Les veuves des auteurs pendant toute leur vie ... Les enfants ... trente ans, à partir soit du décès de l'auteur ... soit de l'extinction des droits de la veuve.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. III. Das ausschließliche Verlagsrecht bleibt dem Urheber während Lebenszeit, dem Cessionar bis 7 Jahre nach dessen Tode, wenn 42 oder mehr Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes an verflossen sind, jedenfalls aber 42 Jahr im Ganzen vom ersten Erscheinen des Werkes an.

sec. XVIII. Der Herausgeber eines Repertoriums, einer Zeitschrift hat 42 Jahre das Verlagsrecht daran.

Nach 28 Jahren fällt dem Verfasser des einzelnen Aufsatzes darin das Recht zu, ihn als einzelnes Werk erscheinen zu lassen.

16. E. 7. G. III. — sec. VII. dehnt die Schutzfrist für den Eigenthümer des Vervielfältigungsrechts an Gemälden, Zeichnungen 2c. auf 20 Jahre aus.

§. XVI.

Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes gegen öffentliche Aufführung.

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — 2. Dieses ausschließliche Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8.) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;

. . . .

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

48. Pr. G. — §. 32. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß (zu Aufführung musikalischer und dramatischer Werke) zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und

seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

64. S. W. E. — §. 32. stimmt wörtlich mit §. 32. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 11. 12. (siehe oben §. XI.) Recht des Urhebers zur Aufführung.

§. 13. Dasselbe erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers zunächst folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

10. By. G. — Art. VI. VII. werden bei der Publication der Bundesbeschl. v. 22. April 1841 angezogen.

59. S. G. III. §. 1. — Das ausschließende Recht (der Aufführung) . . . . steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben und Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

3. Französische Gesetzgebung.

28. F. L. IV. — Art. 3. ertheilt den Autoren dramatischer Werke das Recht während des Lebens; Art. 5. ihren Erben und Cessionarien bis fünf Jahre nach dem Tode (siehe oben §. XI.)

29. F. D. III. — Art. 12. den Eigenthümern posthumer Werke dieselben Rechte wie dem Autor (siehe oben §. XI.)

Den Componisten musikalischer Werke legt die Theorie wie Gerichtspraxis dieselben Rechte bei. Gastambide, Traité des contrefaçons. Seite 263 fg. nr. 264.

4. Englisches Recht.

12. E. 5. u. 6. V. — sec. XX. Das ausschließliche Recht auf Erlaubnißertheilung zur Aufführung dramatischer und musikalischer Werke dauert während des Lebens des Urhebers und 7 Jahre nach dem Tode, beziehentlich bis zur Erfüllung der 42 Jahre.

§. XVII.

Dauer des gesetzlichen Rechtsschutzes für Werke nicht genannter Urheber.

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Tage ihres Erscheinens an.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme W.);

b) den unter einem andern als dem wahren Namen des Urhebers erschienenen (pseudonymen) Werken, jedoch wird hier und im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1.) genannt ist, welcher in das volle Recht des Urhebers tritt.

§. 23. Ein gleicher Schutz, 10 Jahre vom Tage der ersten Aufführung an,

b) bei anonymen und pseudonymen Werken ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht.

48. Pr. G. — §. 7. Insofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. u. 2.), setzt die in den §§. 5. u. 6.

vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll fünfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben, vermittelst eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

49. Pr. P. — (siehe oben §. XIV.)

64. S. W. E. — §. 7 stimmt wörtlich mit §. 7. des Pr. G. überein.

39. Lü. V. — §. 3. Hat sich kein Herausgeber, sondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, so wird diesem wider Nachdruck und Nachbildung ein funfzehnjähriger Schutz, von dem Tage des Erscheinens an gerechnet, gewährt.

10. By. G. — Art. III, 3. Bei Werken ... auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen an zu rechnen.

54. S. G. — §. 3. ... die 30jährige Frist beginnt:

[a) wenn der Urheber nachzuweisen ist] ...

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

66. W. G. II. — Art. 1. ... Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser ... genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.

8. B. V. — §. 3. Jeder inländische Verleger von Werken ungenannter Autoren genießt gleiche Freiheit, Verbietungsrecht gegen Nachdruck während der Lebenszeit des Verfassers und ein Jahr darnach, nur alsdann, wenn er über die Heraus-

gabe ein landesherrliches Privileg von Uns ... erlangt, und dessen Besitz sammt Zeitdauer auf dem Titelblatte angezeigt hat.

11. Br. G. — §. 5. (entspricht dem Sinne des S. G. §. 3.)

3. Französische Gesetzgebung.

Gastambide, Traité p. 84. nr. 32. behauptet, daß ein anonymes Werk den Schutz der Gesetze genieße.

4. Englisches Recht.

13. E. 7 & 8 V. — sec. VII. Bei anonymen Werken genügt zur Erlangung des Rechtsschutzes die Eintragung (siehe unten §. XLII.) des ersten Veröffentlichers.

---

§. XVIII.

Bestimmungen über den Beginn des Rechtsschutzes, namentlich bei früher erschienenen Werken.

---

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. G. II. — Art. 2. . . . Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse, vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Un-

terschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren, demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in soweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

48. Pr. G. — §. 25. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

50. Pr. V. — §. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen **vor** Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1.) genannt und bei Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch 30 Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Gesetzes an.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb 15 Jahren nach Publication des

angeführten Gesetzes auf die im §. 7. desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7. bestimmten Rechte vorbehalten.

64. S. W. E. — §. 35. 37. stimmen wörtlich mit §. 35. 37. des Pr. G. überein.

10. By. G. — Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündigung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

54. S. G. — §. 19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die in §. 3. geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

31. H. C. — §. 1. ertheilt den Schutz erst vom 1. Juli 1829 an, siehe oben §. I.

32. H. D. — Art. 20. Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehre Rechte bewilligt worden sind, als dieses Gesetz gestattet, diese ungeschmälert bleiben. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden.

40. Lx. L. — Art. 7. Les dispositions de la présente loi sont applicables à toutes les nouvelles éditions ou réimpressions d'ouvrages de littérature ou d'art déjà publiés, lesquelles paraîtront après sa promulgation.

41. Lx. V. — Art. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1817 sind von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung im Verwaltungs- und Verord-

nungsblatt erscheinen wird, in gleicher Art anwendbar auf alle Verleger oder Herausgeber eines, in einem der andern deutschen Bundesstaaten erscheinenden Werkes, sofern dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes Genüge leisten.

63. S. M. H. — Art. 13. Dieses Verbot, Strafbestimmungen und Entschädigungsverbindlichkeit, gilt jedoch nur von solchen Nachdrucken, welche nach Publication dieser Verordnung im Lande verfertigt, oder in's Land gebracht werden.

65. W. G. — Art. 1. . . . . Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. December 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. December 1847 zu genießen.

11. Br. G. — §. 22. (siehe den Wortlaut oben §. XIV.)

3. Französische Gesetzgebung.

Fehlt.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6. V. sec. IV. — Das neue Gesetz ist auch auf die bereits erschienenen Werke anzuwenden.

Im Uebrigen beginnt die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen immer nach Wortlaut des Eingangs der Gesetze vom Tage des Erlasses.

---

§. XIX.

Nachdruck, durch rein mechanische Vervielfältigung.

---

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. – Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst . . . dürfen . . . auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder eines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines . . . literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt.

48. Pr. G. — §. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

64. S. W. E. — §. 2. und 14. stimmen wörtlich mit §. 2. und 14. des Pr. G. überein.

54. S. G. — §. 1. Wird eine dergleichen (auf mechanischem Wege hervorgebrachte) Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

63. S. M. H. — Art. 2. Jede Vervielfältigung eines solchen Werkes oder einzelner Theile davon ist Nachdruck.

10. By. G. — Art. I. Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten.

3. Französisches Recht.

26. F. C. P. — Art. 425. Toute édition d'écrits etc. imprimée ou gravée . . . est une contrefaçon.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. II. Verlagsrecht enthält die ausschließliche Freiheit ein Werk zu drucken oder auf andere Weise Exemplare zu vervielfältigen.

§. XX.

Nachdruck, durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit bei Werken zeichnender und bildender Kunst.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers ꝛc. auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines . . . literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger in Folge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1.) veranstaltet hat.

48. Pr. G. — §. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer anderen Größe,

als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

64. S. W. E. — §. 21. 22. 23. stimmen wörtlich mit §. 21. 22. 23. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 7. Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet noch auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

§. 8. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat, — ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist, z. B. ob ein Kupferstich durch Steindruck wiedergegeben ist, oder umgekehrt, — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Originale enthält, wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

54. S. G. — 2) Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

65. W. G. — Art. 1. verspricht: „Schutz . . . gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung."

3. Französische Gesetzgebung.

Fehlt.

4. Englisches Recht.

15. E. 8 G. II. c. 13. — 7. G. III. c. 38 — 15 & 16 V. c. 12. verbieten in sehr weitläufigem Style die Vervielfältigung eines Gemäldes, Zeichnung, Lithographie ꝛc. gegen den Willen

der Berechtigten auf dem Wege der Zeichnung, des Stichs, der Lithographie ꝛc.

17. E. 17. G. III. cp. 57 verbietet die Vervielfältigung eines Kunstwerkes in derselben oder in anderer Weise, ganz oder zum Theil, durch Veränderung, Zuthat oder Weglassung.

---

§. XXI.

Nachdruck von Abbildungen, durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit verübt.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 3. ... Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zu Folge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1.) veranstaltet hat.

48. Pr. G. — §. 29. Abbildungen von Original-Kunstwerken. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.), rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hier kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

64. S. W. E. — §. 29 stimmt wörtlich mit §. 29 des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 7. Rechtmäßige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke u. s. w., Abgüsse, Abformungen u. s. w.) dürfen ohne Genehmigung des Nachbildners oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

3. Französische Gesetzgebung.

Nach Entscheidungen der Cour royale de Paris vom 27. September 1828 und 21. April 1833 ist die mechanische Vervielfältigung von rechtmäßigen Abzeichnungen anderer Kunstwerke Nachdruck, und somit der Abzeichner mit dem vollen Urheberrecht an seinem Kunstwerk ausgestattet.

4. Englisches Recht.

16. E. 7. G. III. — sec. II. sichert Denen, welche von alten oder neuen Kunstwerken Abbildungen und Zeichnungen veranstalten oder veranstalten lassen, den Schutz des Copyright zu.

---

§. XXII.

Nachdruck durch Vermittelung dazwischen tretender Kunstfertigkeit bei Ton- (Musik-) werken.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Gesetzgebung.

46. Oe. G. — §. 6. Als verbotener Nachdruck sind nicht anzusehen: ...

c) Arrangement ... Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Originalcomposition ohne Einwilligung der Tonsetzer oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

48. Pr. G. — §. 20. Einem verbotenen Nachdrucke ist gleichzuachten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die **nicht als eigenthümliche** Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

64. S. W. E. — §. 20. stimmt wörtlich mit §. 20 des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1.) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als **eigenthümliche** Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

32. H. D. — Art. 6. ... In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdrucks.

3. Französische Gesetzgebung.

Bories und Bonassies Dictionnaire II, p. 161.

88. Le compositeur qui prend les motifs d'un opéra, ... et les arrange en quadrilles ou walses se rend coupable de contrefaçon.

89. On ne peut, sans commettre le délit de contrefaçon, arranger des airs d'opéra pour des couplets de vaudeville. Cour royale de Paris, 29. juin 1827.

91. Publier un air extrait d'un opéra, c'est commettre une contrefaçon, quelque peu étendu que puisse être cet air détaché, relativement à l'importance de l'oeuvre originale.

4. Englisches Recht.

Fehlt.

---

§. XXIII.

Nachdruck, begangen durch Veröffentlichung noch nicht vervielfältigter Geisteswerke.

---

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. I. (siehe §. I.) Literarische Erzeugnisse aller Art so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 4. §. 6. (siehe §. VIII.)

48. Pr. G. — §. 3. (siehe §. VIII.)

64. S. W. E. — §. 3. (siehe §. VIII.)

10. By. G. — Art. 1. (siehe oben §. I.)

54. S. G. — §. 2. (siehe oben §. XX.)

66. W. G. II. — Art. 2. (siehe oben §. VIII.)

32. H. D. — Art. 1. (siehe oben §. I.) Jede Vervielfältigung ... von Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, so wie durch Kupferstecher-, Formenschneider- oder irgend eine ähnliche Kunst ohne Einwilligung ihrer Urheber ... ist verbotener strafbarer Nachdruck.

40. Lx. B. — Art. 4. Toute infraction du droit de copie soit par une première publication d'un ouvrage inédit de littérature ou d'art ... sera réputé contrefaçon ...

11. Br. G. — §. 6. (siehe oben §. VIII.)

63. S. M. H. — Art. 5. (siehe oben §. I.)

3. Französische Gesetzgebung.

Die französischen Gesetze erkennen ein Eigenthumsrecht des Urhebers an; Décret impérial d. 5. févr. 1810. art. 39; aus ihm leiten sie das ausschließliche Recht desselben das Werk zu verkaufen und zu vertreiben her. Loi de 19. Juill. 1793. art. 1. Folglich ist nach Code pénal art. 425. auch jede Veröffentlichung eines noch nicht vervielfältigten Geisteswerkes eine contrefaçon. Bories et Bonassies, Dict. II. p. 144. nr. 5.

4. Englisches Recht.

Die englischen Rechtslehrer und Gerichtshöfe leiten aus dem Eigenthum an dem Manuscript als Sache das Recht des Urhebers die unbefugte Veröffentlichung zu verbieten, ab.

Godson, treatise II. Ed. p. 326.

---

§. XXIV.

Nachdruck, durch Auszüge, Plagiat u. s. w. verübt.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 4. c. d. (cf. §. IX.)

10. By. G. — Art. 1. ... noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden ... (siehe oben §. I.)

31. H. C. — §. 2. (siehe oben §. IX.)

32. H. D. — Art. 5. Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen.

62. S. C. G. — §. 6. Wer das Verlagsrecht nicht hat, darf Auszüge daraus nicht besonders drucken lassen.

63. S. M. H. — Art. 3. Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

60. S. A. — §. 6. Gleiche Bestimmung. (siehe §. IX.)

3. A. D. — §. 5. Gleiche Bestimmung.

3. Französische Gesetzgebung.

Das Verbot von Auszügen ist enthalten im

26. F. C. P. — Art. 425. „Toute édition d'écrits ... en entier ou en partie ... est une contrefaçon."

19. F. L. — Art. 1. Les auteurs d'écrits ... jouiront du droit exclusif ... d'en céder la propriété en tout et en partie. Bories et Bonassies, Dictionnaire I. p. 198. nr. 74.

4. Englisches Recht.

Das englische Recht kennt kein Verbot der Auszüge: Godson, practic. treatise II. Ed. p. 334. vertheidigt sie.

§. XXV.

Verbot des Vertriebs des Nachdruckes und der unbefugten Nachbildungen.

---

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und wie lange sie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdrucks und jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder wem immer, der sich denselben zum Geschäft macht, unternommen werden.

48. Pr. G. — §. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

64. S. W. E. — §. 13. stimmt wörtlich mit §. 13. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 16. Die §. 14. angedrohten Strafübel treffen auch diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebietes widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten.

10. By. G. — Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zum Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung zu bestrafen, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften.

54. S. G. — §. 6. (siehe unten §. XXVIII.) verbietet die wissentliche Theilnahme am Vertriebe.

§. 15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt es darauf nicht an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

67. W. V. II. — §. 9. Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1. des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 25. Febr. 1815, eingeschritten.

31. H. C. — §. 7. Der wissentliche Verkauf oder Umtausch der nach dem 1. Juli d. J. erscheinenden und zufolge der Bestimmungen in den §§. 1. und 2. verbotenen Nachdrücke durch andere Buchhändler als den Nachdrucker selbst oder den unrechtmäßigen Verleger der nachgedruckten Ausgabe, soll eine Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern, neben dem Verluste der vorgefundenen Exemplare nach sich ziehen.

32. H. D. — Art. 12. Die zum Handel bestimmten sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen confiscirt und vernichtet werden.

Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht, oder mit Nachdruckern oder deren

Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, soll neben der Confiscation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke mit einer Geldstrafe, die dem Werth von 40 bis 200 Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, bestraft werden.

40. Lx. L. — Art. IV. Sont défendus sous les mêmes peines, l'importation, la distribution ou la vente etc.

63. S. M. H. — Art. 10. Der Nachdruck und das Verbreiten desselben durch den Handel ist in unsern Landen gänzlich verboten.

1. A. B. — 4. Insoweit der Nachdruck verboten ist, darf Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Schriften Handel treiben.

2. A. C. — 7. Es darf Niemand in hiesigen Landen, dem der Handel mit rohen oder gebundenen Schriften gestattet ist, mit solchen Werken handeln, welche zwar anderwärts erschienen, aber nach den vorliegenden Bestimmungen als Nachdrücke zu betrachten sind.

3. A. D. — §. 7. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Bestimmungen der Nachdruck von Büchern verboten ist, darf auch Niemand in den hiesigen Landen mit an andern Orten nachgedruckten Büchern handeln.

36. H. R. — Art. 1. . . . . Auch der Verkauf der nach den Vorschriften dieser Verordnung für nachgedruckt zu achtenden Werke ist untersagt.

Art. 10. . . . . Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der im ersten Artikel dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet.

39. Lü. V. — 6. Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrücke oder Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, ist bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern untersagt.

53. R. — 2) Die Verbreitung von im Auslande nachgedruckten Schriften ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 20 Thalern Conv.=M. ebenfalls verboten.

33. H. K. P. verbietet den Verkauf anderswo verfertigten Nachdruckes.

62. S. C. G. — §. 1. desgleichen.

38. L. V. — §. 1. verbietet Einfuhr und Verkauf.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 426. Le débit d'ouvrages contrefaits, l'introduction sur le territoire français d'ouvrages qui après avoir été imprimés en France, ont été contrefaits chez l'étranger, sont un délit de la même espèce.

Art. 427. La peine contre — l'introducteur, . . . et contre le débitant etc. siehe unterm §. XXXVII.

25. F. D. P. — Art. 2. Il en est de même du débit (siehe §. XXXVI. den Art. 1. dieses Decrets), de l'exportation et de l'expédition des ouvrages contrefaits. L'exportation et l'expédition de ces ouvrages sont un délit de la même espèce que l'introduction sur le territoire français d'ouvrages qui, après avoir été imprimés en France, ont été contrefaits chez l'étranger.

Art. 3. Les délits prévus par les articles précédents seront réprimés conformément aux articles 427 et 429 du code pénal.

L'article 463 du même code pourra être appliqué.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6. V. — sec. XVII. Verbot der Einfuhr und des Vertriebs auswärts veranstalteten Nachdrucks der in England mit Verlagsrecht versehenen Werke.

15. E. 8. G. II. — sec. I. }
16. E. 7. G. III. — sec. I. } verbieten Vertrieb und Einfuhr des Nachdrucks von Gemälden, Zeichnungen ꝛc.

13. E. 7. u. 8. V. — sec. X. verbietet die Einfuhr des Nachdrucks solcher ausländischer Werke, welche in England Schutz genießen.

§. XXVI.

Verbot unbefugter Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke.

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — 1) siehe §. XI.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 8.
48. Pr. G. — §. 32.
51. Pr. G. II. — §. 2.
64. S. W. E. — §. 32. 33.
11. Br. G. — §. 11. 12.
59. S. G. III. — §. 1. 7.
} siehe §. XI.

3. Französische Gesetzgebung.

28. F. L. IV. — Art. 3.
29. F. D. III. — Art. 12.
30. F. L. V. — Art. 1.
} siehe §. XI.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XX. XXII. siehe §. XI.

---

§. XXVII.

Bestimmungen über den Anspruch auf Schadenersatz.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

6. B. B. III. — 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 5. d. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig, und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Nachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu.

§. 28. . . . Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl (des Nachdrucks über die Stärke der Originalausgabe) zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

48. Pr. G. — §. 10. (Der Nachdrucker) . . . ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet.

10. By. G. — §. VI. (Der Nachdrucker) hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten.

54. S. G. — §. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran beeinträchtigt oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme am Vertriebe — hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge...

§. 16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1. zu-

kommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

8. B. V. — §. 5. Die Uebertretung dieses Gesetzes giebt dem Autor, wenn er auf dem Buche genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen bloße Bezahlung des Makulaturpreises zum Behufe der Vernichtung und auf Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß, wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen Schadenersatzes an ihn den Nachdrucker freimacht, und daß mithin der andere Klagberechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann.

9. B. L. R. — §. 577. d. g. Verfasser oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur Einer allein genannt, so übt dieser die Rechte Beider allein aus.

39. Lü. V. — §. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

40. Lx. L. — Art. 4. Toute infraction du droit de copie précité . . . . sera punie comme telle de la confiscation au profit du propriétaire du manuscrit ou de l'édition primitive, de tous les exemplaires non vendus de la contrefaçon qui seront trouvés dans le royaume, ainsi que du payement à verser entre les mains du même propriétaire, de la valeur de 2000 exemplaires, exécutée suivant le prix de commission de l'édition légale . . .

32. H. D. — Art. 11. Der Nachdrucker ist dem . . . Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von funfzehn Gulden für den Bogen nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem — Autor — die Liquidation und der Ersatz eines größeren Schadens vorbehalten.

11. Br. G. — §. 15. Der Contravenient hat den Berechtigten vollständig zu entschädigen (siehe unten §. XXIX.).

62. S. C. G. — §. 9. (entschädigt nur den Inhaber des Verlagsrechts. Siehe unten §. XXXII.)

63. S. M. H. — Art. 12. Außerdem ist der Nachdrucker dem Verfasser — zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleichkommt und zur Hälfte dem Verfasser — gehört.

60. S. A. — §. 3. . . . Die Nachdrucker . . . sollen . . . zum gebührenden Ersatze des erweislichen Schadens der Buchhandlung oder des selbst verlegenden Schriftstellers verbunden sein.

1. A. B. — §. 3. (Der Verleger muß) wenn er den (confiscirten) Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen sich auf die ihm zu leistende Entschädigung anrechnen lassen, oder den Ueberschuß zur Strafcasse herauszahlen.

§. 5. Auch muß der Nachdrucker den rechtmäßigen Verleger durch Ersatz des Honorars, welches dieser dem Verfasser bezahlt hat und Vergütung der Kosten, welche der Verleger wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwandt hat, entschädigen.

2. A. C. — §. 8. b. . . . Confiscation der Exemplare, welche dann dem rechtmäßigen Verleger, oder dem sich anmeldenden Verfasser, ohne Erstattung von Kosten und Auslagen, eingehändigt werden, wobei der Uebertreter des Gesetzes dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger überdies den bereits aus dem Handel mit dem Nachdrucke gewonnenen Erlös ausliefern soll. . . .

3. **A. D.** — §. 11. und 12. Dieselbe Bestimmung siehe §. XXVIII.

36. H. R. — Art. 10. Der Nachdrucker ist vollen Schadenersatz zu leisten schuldig.

3. Französische Gesetzgebung.

22. F. D. II. — Art. 42. Dans le dernier cas (au préjudice de l'auteur ou éditeur), il y aura lieu, en outre,

à des dommages-intérêts envers l'auteur ou éditeur, ou leur ayants-cause et l'édition ou les exemplaires contrefaits seront confisqués à leur profit.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XVII. bestimmt den Betrag des Schadenanspruchs für den verletzten Eigenthümer des Verlagsrechts an Büchern (siehe §. XXIX.).

17. George III. — c. 57. und 15 & 16 Victoriae c. 12. §. XIV. geben dem Urheber eines Gemäldes, Zeichnung, Lithographie ꝛc. das Recht, auf Entschädigung und Zahlung der doppelten Proceßkosten zu klagen.

---

§. XXVIII.

Personen, welche zum Schadenersatz für Nachdruck und dessen Vertrieb verbunden sind.

---

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten, liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — (Verpflichtung des den Nachdruck Vertreibenden.) §. 30. ... Zur Entschädigung ist Derselbe zur

ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat.

Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

48. Pr. G. — §. 10. Wer das, den Autoren rc. zustehende — Recht — beeinträchtigt — ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet (siehe §. XXXVII.).

64. S. W. E. — §. 10. stimmt wörtlich mit §. 10. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 15. Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollständig zu entschädigen ...

§. 16. Die im §. 14. angedrohten Strafübel treffen auch Diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebietes widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten. Auch haften sie solidarisch mit dem Contravenienten für die Entschädigung.

10. By. G. — Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

54. S. G. — 6) Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1. 2. 4. u. 5) beeinträchtigt, oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigung hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge.

32. H. D. — Art. 11. ... Ueberdies ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von 500 Exemplaren gleich kommt und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von 15 Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern die Liquidation und der Ersatz eines größeren Schadens vorbehalten, so wie dagegen der Schadenersatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nachdruck den Berechtigten kein Schaden gestiftet worden ist. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt.

62. S. C. G. — §. 3. ... (Der Verfasser ist dem Verleger Schadenersatz schuldig, wenn er vor Absatz der Auflage eine neue veranlaßt, ohne dessen Einwilligung —

der Verleger dem Verfasser, wenn er mehr als die vertragsmäßige Auflage veranstaltet.)

§. 9. ... Der Unternehmer oder Verkäufer des Nachdrucks u. s. w. ist verbunden, den Inhaber des Verlagsrechts vollkommen zu entschädigen.

63. S. M. H. — Art. 12. Außerdem ist der Nachdrucker dem Verfasser und Verleger zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleich kommt, und zur Hälfte dem Verfasser, zur Hälfte dem Verleger gehört.

60. S. A. — Art. 2. ... Es sollen die Nachdrucker zum gebührenden Ersatze des erweislichen Schadens der Buchhandlung, oder des selbst verlegenden Schriftstellers verbunden sein.

1. A. B. — 5) Auch muß der Nachdrucker den rechtmäßigen Verleger durch Ersatz des Honorars, welches dieser dem Verfasser bezahlt hat und Vergütung der Kosten, welche der Verleger wegen bessern Drucks und Papiers

gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwandt hat, entschädigen.

2. A. C. — §. 8. b.) Ist ein solches ausschließendes Privilegium von uns nicht vorhanden, oder aber im Privilegio etwas Bestimmtes, hinsichtlich der Bestrafung eines Nachdrucks, nicht ausgesprochen, so tritt Confiscation sämmtlicher, in Unsern Landen sich vorfindender Exemplare eines hierselbst veranstalteten, oder allhier in Handel gekommenen Nachdrucks ein, welche dann dem rechtmäßigen Verleger, oder dem sich anmeldenden Verfasser, ohne Erstattung von Kosten und Auslagen, eingehändigt werden, wobei der Uebertreter des Gesetzes dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger überdies den bereits aus dem Handel mit dem Nachdrucke genommenen Erlös ausliefern soll, weshalb er denn auch gehalten ist, über die deshalb zu legende Berechnung und über die richtige Ablieferung der vorhandenen Exemplare und der gehabten Einnahme den Manifestationseid abzuleisten, auch etwa ihm im Rückstande verbliebenen Saldo mit zu verlegen.

§. 9. ... (Der Nachdrucker soll) auch gehalten sein, den rechtmäßigen Verleger und Verfasser, wenn derselbe einen sonstigen durch die unredliche Handlung ihm zugefügten Schaden noch besonders darthun, und desfallsige Vergütigung in Anspruch nehmen würde, zu entschädigen.

3. A. D. — §. 11. Ist aber ein solches Privilegium für ein Buch nicht ertheilt worden, so sollen die sämmtlichen sich vorfindenden Exemplare eines hier veranstalteten oder in den Handel gebrachten unerlaubten Nachdrucks desselben confiscirt und dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes, ohne Erstattung der Auslagen, überlassen werden; auch soll diesem letzten der Uebertreter des Verbotes den Erlös aus den bereits von ihm verkauften Exemplaren ersetzen.

§. 12. Ein solcher Uebertreter ist verbunden, über die richtige Ablieferung der bei ihm vorhandenen Exemplare eines zu confiscirenden Nachdruckes und des Erlöses aus den bereits verkauften Exemplaren, auf Erfordern, den Manifestationseid zu leisten.

8. B. V. — §. 6. ... Derjenige, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des echten Verlegers und seines Druckortes seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt (zur) Leistung obigen Schadenersatzes (verpflichtet).

Art. 10. ... Ueberdies ist der Nachdrucker einen vollen Schadenersatz, welcher wenigstens dem Verkaufspreise von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenstandes gleichkommt, zu leisten schuldig.

39. Lü. V. — §. 5. Jeden, der sich des Nachdruckes oder der Nachbildung, die unter 1 bis 3 vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4 (siehe oben §. XXVII.) bestimmten Leistung voller Entschädigung ...

53. R. — 1) ... Der Nachdrucker ist verbunden dem Schriftsteller oder dem rechtmäßigen Verleger den verursachten Schaden auf Verlangen zu ersetzen.

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 4. Tout contrefacteur sera tenu de payer du véritable propriétaire une somme équivalente au prix de trois mille exemplaires de l'édition originale.

Art. 5. Tout débitant d'édition contrefaite, s'il n'est pas reconnu contrefacteur, sera tenu de payer au véritable propriétaire une somme équivalente au prix de cinq cents exemplaires de l'édition originale.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. I. VII. XVII. verpflichtet den, welcher Bücher nachdruckt, Nachdruck einführt oder verkauft, zum Schadenersatz.

17. E. 17. G. III. — sec. 57. giebt die Klage auf Schadenersatz gegen den Verletzer des Rechts.

§. XXIX.

Betrag des Schadenersatzes für Nachdruck.

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 27. (Urheber und dessen Erben steht Entschädigung zu) und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittelung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4. a. u. b.) und das im zweiten Absatze des §. 29. vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

48. Pr. G. — §. 11. War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung

nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichlautende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

64. S. W. E. — §. 11. gleichlautend mit Pr. G. §. 11.

11. Br. G. — §. 15. Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollständig zu entschädigen, und insofern ein größerer Schaden nicht nachgewiesen wird, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, die Entschädigung

1) bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunstwerken auf den Verkaufswerth von funfzig bis eintausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe;

2) bei dem Nachdruck gleichgestellten Handlungen (§. 6.) oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Originalkunstwerken, auf den Betrag von funfzig bis eintausend Thalern, richterlich bestimmt werden.

10. By. G. — Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine, dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, soferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

54. S. G. — §. 6. ... Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes (für Theilnahme am Vertrieb) ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalt zu nehmen.

§. 7. Der nach §. 6. (siehe §. XXVIII.) zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen,

dafern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

60. S. A. — Art. 2. Die Nachdrucker sollen zum gebührenden Ersatze des erweislichen Schadens — verbunden sein (siehe §. XXVIII.).

62. S. C. G. — §. 3. . . . Die Entschädigung wird im Uebertretungsfalle von Seiten des Verfassers nach dem Werthe der dem Verleger übrig gebliebenen Anzahl von Exemplaren, und im Uebertretungsfalle von Seiten des Verlegers nach richterlicher Erörterung abgemessen.

§. 10. . . . Der Schadenersatz ist nach dem Verhältnisse des Werthes der von dem rechtmäßigen Verleger gemachten Auflage zu bemessen. Wo sich der Ausmittelung dieses Werthes Schwierigkeiten entgegenstellen, ist der Schadenersatz dem Verkaufspreise von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich zu setzen.

8. B. V. — §. 5. . . . . Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks . . .

32. H. D. — Art. 11. Schadenersatz — dem Ladenpreise von 500 Exemplaren (dem Verleger), ein Honorar von 15 fl. für den Bogen (dem Verfasser) (siehe oben §. XXVIII.).

40. Lx. L. — Art. 4. . . . Tous les exemplaires non vendus de la contrefaçon, qui seront trouvés dans le royaume ainsi que du payement . . . de la valeur de 2000 exemplaires, exécutée suivant le prix de commission de l'édition légale.

63. S. M. H. — Art. 12. Entschädigung — dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks (siehe §. XXVIII.).

1. A. B. — §. 5. siehe oben §. XXVIII. Honorar und Kosten ersetzen.

2. A. C. — §. 8. b. siehe oben §. XXVIII. die weggenommenen Exemplare und der Erlös der schon verkauften.

3. A. D. — §. 11. siehe ebendas. (dieselbe Bestimmung.)

44. N. E. — §. 5. . . . . mit Androhung — der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an die beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten. . . .

36. H. R. — Art. 10. vollen Schadenersatz, welcher wenigstens dem Verkaufspreise von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenstandes gleichkommt.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 429. Dans les cas prévus par les quatre articles précédents (contrefaçon, l'introduction d'ouvrages contrefaits, représentation) le produit des confiscations, ou les recettes confisquées, seront remis au propriétaire, pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité, ou l'entière indemnité, s'il n'y a eu ni vente d'objets confisqués ni saisie de recettes, sera réglé par les voies ordinaires.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XVII. Als Schadenersatz wird der doppelte Werth eines jeden Exemplars, das eingeführt und entdeckt wird, gezahlt. Der Eigenthümer erhält nach Abzug von 5 Pfd. St. für den Zollbeamten von der Strafe (siehe unten §. XXXVII.) den Rest der Strafgelder und diesen doppelten Werth.

sec. XXIII. Alle Exemplare des veranstalteten Nachdrucks fallen den Berechtigten als Eigenthum zu.

15. E. 8. G. II. — sec. I. 5 Schilling für das vorgefundene Nachdruckexemplar von Zeichnungen ꝛc.

17. E. 17 G. III. — Schadenersatz und die doppelten Proceßkosten.

§. XXX.

Schadenersatz für unbefugte Aufführung.

1. Bundesbeschlüsse.

6. B. B. III. — 3) dem Autor steht ein Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist.

51. Pr. G. II. — §. 3. . . . Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne Statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug

der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armenkasse des Ortes, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

NB. Das Gesetz vom 20. Febr. 1854 hebt den §. 34. des Gesetzes, welcher wie der §. 34. des nachstehenden Weimarischen lautet, nicht namentlich auf.

64. S. W. E. — §. 34. . . . Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armenkasse des Ortes zu.

11. Br. G. — §. 15. Entschädigung . . . . 3) bei unbefugter dramatischer oder musikalischer Aufführung ist die in Beschlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entschädigung zuzusprechen.

10. By. G. — Der B. B. III. ist am 29. Juli 1841 mit Hinweisung auf §. VI. und VII. des Ges. v. 15. April 1840 publicirt.

54. S. G. III. — §. 2. Wer innerhalb dieser Frist (§. 1. siehe oben §. I.) ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes musikalisches oder dramatisches Werk oder widerrechtliche Nachbildung derselben ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maaße zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob schon vorher eine Aufführung des Werks stattgefunden habe, ingleichen, ob hierbei der Name des Verfassers genannt worden oder nicht.

§. 3. Die zu gewährende Entschädigung besteht in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

§. 4. Zu Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruches ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des im §. 3. bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.

Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stückes die Herausgabe dieses Einnahmebetrags verlangen.

61. S. A. II. — Dem hierdurch verletzten Autor des Werks oder dessen Rechtsnachfolgern steht das Recht zu, den ganzen **erweislichen** Betrag der Einnahme von jeder unerlaubten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, als Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

3) Untersuchung und Bestrafung erfolgt vorkommenden Falls nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag des verletzten Autors oder seiner Rechtsnachfolger, denen es freisteht, hierbei zugleich den ihnen zustehenden Entschädigungs-Anspruch geltend zu machen, oder solchen in besonderem Rechtswege auszuführen. Zur Sicherstellung dieses Entschädigungs-Anspruchs sind sie befugt, die polizeiliche Beschlagnahme des unter Nr. 2. bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.

4) Der Autor oder dessen Rechtsnachfolger sind aber auch berechtigt, gegen die beabsichtigte Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes, wodurch ihr ausschließendes Recht gekränkt werden würde, ein obrigkeitliches Verbot zu beantragen. Einem solchen hinreichend bescheinigten Antrag ist vorkommenden Falls zu fügen, sofern nicht erhebliche polizeiliche Bedenken darüber vorwalten. Im letzteren Falle ist jedoch stets mit der unter Nr. 3. beregten Beschlagnahme zu verfahren.

39. Lü. V. — 10. Um die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und

dramatischer Werke gegen hiesige unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen, wird verordnet:

a) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;

b) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an gerechnet, hierselbst anerkannt und geschützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemand gestattet, so kann solche Aufführung auch hierorts geschehen, ohne daß dem Autor Entschädigungsansprüche zuständen;

c) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern ist gegen Jeden, der des Autors ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zuständig.

d) Diese Entschädigung besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 429. siehe §. XXIX.

4. Englisches Recht.

18. E. 3. & 4. W. IV. c. 15. — Für jede unerlaubte Aufführung ist der Betrag von wenigstens 40 Schilling oder der volle Betrag des Gewinnes der Aufführung zu zahlen, oder der Schaden und Verlust des Verletzten zu ersetzen.

12. E. 5. & 6. V. sec. XXIV. bestätigt diese Bestimmungen.

§. XXXI.

Verfahren: Erholung des Urtheils von Sachverständigen.

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge, der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 33. ... Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

48. Pr. G. — §. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen soll, bleibt einer besonderen, von unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21.

gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise, wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildetn Vereines zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruction vorbehalten.

64. S. W. E. — §. 17. 31. stimmen wörtlich mit §. 17. 31. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 20. Ist es zweifelhaft, ob eine Vervielfältigung oder Nachbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge strafbar sei? — oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat das Gericht über diese Puncte zuvörderst Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Diese Sachverständigen sollen bei literarischen Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler, und bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musikalien- oder Kunsthändler sein.

54. S. G. — 18) Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§. 1. und 2. als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und

Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

59. S. G. III. — §. 13. Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der dramatischen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sei; so hat das Gericht hierüber in dem §. 18. d. Ges. v. 20. Febr. 1844 vorgeschriebenen Maße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigen-Vereins zu erfordern.

3. Französische Gesetzgebung.

Fehlt.

4. Englisches Recht.

Fehlt.

---

§. XXXII.

Verfahren: Geltendmachung des Schadenersatzes, Ort der Leistung, competente Behörde.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 5. d. . . . (Entschädigung wegen gleichen Titels.) hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht untergelaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 33. Untersuchung gegen Nachdrucksvergehen haben die politischen Behörden, und auch über die Entschädigung zu erkennen (siehe folgenden §. XXXIII).

10. By. G. — Art. I. ... Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb nach Vollendung des Druckes ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. X. Die Districtspolizeibehörden haben über die Entschädigung zu entscheiden (siehe §. XXXIII).

11. Br. G. — §. 19. Das erkennende Gericht hat, insofern eine höhere Entschädigung nicht verlangt wird, solche innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Verletzten in dem Straferkenntnisse zuzusprechen.

54. S. G. — §. 17. Siehe unten §. XXXIII.

Rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche tritt das competente Civilgericht ein.

55. S. A. V. IV. — (Zu §. 17.) In allen nach dem betreffenden Gesetze zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein.

59. S. G. III. — (Aufführung dramatischer und musikalischer Werke betr.)

§. 9. Der Entschädigungsanspruch, so wie der Anspruch auf Geldbuße ist bei dem competenten Civilgerichte im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen.

40. Lx. L. — Art. 8. Toutes les actions qui pourraient résulter de la présente loi, seront de la compétence des tribunaux ordinaires.

32. H. D. — Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist.

Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung.

Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

62. S. C. G. — §. 10. Die Erörterung der Entschädigungsansprüche gegen die den Nachdruck u. s. w. veranstaltenden und die mit Nachdrücken, Nachstich u. s. w. Handel treibenden Personen, erfolgt im Wege des Civilprocesses, insofern nicht die Größe des erwachsenen Schadens sich sogleich schon mit Bestimmtheit hervorthut.

60. S. A. II. — 5) Die Untersuchung oder Bestrafung, so wie das Erkenntniß über zu leistenden Schadenersatz wegen rechtswidriger Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes steht der zuständigen Erbgerichtsbehörde zu. Dagegen ist der Antrag auf ein gegen die beabsichtigte Aufführung zu erlassendes Verbot, so wie auf die unter Nr. 3 geordnete Beschlagnahme an die Polizeibehörde des Orts zu richten.

3. Französische Gesetzgebung.

22. F. D. II. — Art. 42. .... les dommages-intérêts seront arbitrés par le tribunal correctionnel ou criminel, selon les cas et d'après les lois.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XV. Die Klage soll vor jedem Gerichtshof in Streitsachen über 40 Schilling gegen Nachdruck, Vertrieb und Einfuhr desselben angebracht werden können, in dessen Bezirk das Vergehen geschehen ist, und zwar auch gegen

sec. XVII. Jeden, der einen eingeführten Nachdruck zum Verkauf im Besitz haben sollte.

sec. XXVII. Die Klage muß innerhalb 12 Monaten angestellt werden.

16. E. 7. George III. c. 38. — §. VI. Die Klage wegen der Verletzung des Eigenthumsrechts an Gemälden, Zeichnungen ꝛc. muß innerhalb 6 Monaten angestellt werden, von geschehener Verletzung an gerechnet.

§. XXXIII.

Verfahren: Untersuchung über Nachdruck und demselben gleichgestellte Vergehen; zuständige Behörde.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Verjährung und der sonstigen, auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Th. St. G. vom 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1., und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgültiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine amtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

48. Pr. G. — §. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. und 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten. —

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung Statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

64. S. W. E. — §. 15. 16. stimmen mit §. 15. 16. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 17. Auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen finden im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Anwendung.

§. 18. Die Untersuchung wegen dieser Vergehen ist nur auf Antrag eines Betheiligten anzustellen. (Vergl. C. G. B. §. 245. bis 247.)

§. 19. Das erkennende Gericht hat, insofern eine höhere Entschädigung nicht verlangt wird, solche innerhalb der

gesetzlichen Grenzen dem Verletzten in dem Straferkenntnisse zuzusprechen.

Sowohl dem Beschädigten als dem Verurtheilten steht wegen des Entschädigungspunktes, insoweit letzterer Gegenstand des Erkenntnisses geworden, ein Rechtsmittel an das in letzter Instanz in der Strafsache erkennende Gericht zu.

10. By. G. — Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entschädigung, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreichs auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X. Das Untersuchungsverfahren ist nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Die Districts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Districts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialisches Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

54. — **S. G.** — 10) Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Art. 75. des Criminalgesetzbuches ein.

17) Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letzteren stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

57. S. V. — Das Justizministerium hält für angemessen, daß die Verfügung auf ausländische Requisitionen dieser Art (in daselbst wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen) ebenfalls vom Civilgericht erfolge; es werden daher sämmtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks Requisitionen an sie gelangen, und am Orte die Civilgerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit zusteht, das Gesuch an das Civilgericht zur weiteren Verfügung abzugeben.

32. H. D. — Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalt dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesetzt werden.

1. A. B. — 6) Nicht minder ist gegen unbefugte Nachdrucker, außer den in vorigen §§. gegen sie verhängten Nachtheilen, criminaliter zu verfahren, und sind dieselben mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

3. Französische Gesetzgebung.

22. F. D. II. — Art. 42. Les peines seront prononcées . . . par le tribunal correctionnel ou criminel, selon les cas et d'après les lois.

25. F. D. P. — Art. 1. La contrefaçon, sur le territoire français, d'ouvrages publiés à l'étranger et mentionnés en l'article 425 du code pénal, constitue un délit.

26. F. C. P. — Art. 425. Toute édition d'écrits, de composition musicale, de dessin, de peinture, ou de toute autre production imprimée ou gravée en entier ou en partie, au mépris des lois et règlements relatifs à la propriété des auteurs, est une contrefaçon; et toute contrefaçon est un délit.

426. Le débit etc. Siehe oben §. XXV.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XVII. Jedes Nachdruckerexemplar soll von irgend einem Zoll- oder Accisbeamten confiscirt und vernichtet werden, und nachdem der Nachdrucker oder Vertreiber des Nachdrucks von zwei Friedensrichtern der Grafschaft überführt worden ist, 10 Pfd. St. Strafe zahlen.

---

§. XXXIV.

Verfahren: provisorische Maßregeln.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 35. Die Beschlagnahme*) der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft

*) Daß die Beschlagnahme provisorisch sei, geht aus dem Inhalte des §. 29. (siehe unten §. XXXV.) hervor, wo die Vertilgung der in Beschlag genommenen Exemplare als erst nach erwachsener Rechtskraft eintretend vorgesehen ist.

des Urhebers eines Werkes u. — die Erscheinungszeit des Originalwerks nachgewiesen worden ist. (siehe oben §. XXXIII.)

55. S. A. V. §. I. — a) (zu §§. 6. bis mit 9.) Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen, und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen, und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

b) Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahme der §. 8. des Gesetzes gedachten Gegenstände.

59. S. G. III. — §. 7. (Verbot beabsichtigter Aufführung.)

§. 9. . . . . Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, so wie auf die in §. 4. geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Orts angebracht werden.

10. By G. — Art. VI. . . . . Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile ꝛc.

62. S. C. G. — §. 13. Die Censurbehörden in unseren Landen werden hiermit angewiesen, nicht nur den Druck solcher Schriften, welche sie für Nachdruck erkennen, ingleichen den Druck von Ankündigungen und Verkaufsanzeigen von Nachdrücken nicht zu gestatten, sondern auch von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Nachdrücken in unsern Landen oder von Ankündigungen verkäuflichen Nachdrucks unsern Landesregierungen sofort Anzeige zu thun, damit von denselben die erforderlichen Vorkehrungen dagegen von Amtswegen getroffen werden können.

3. Französische Gesetzgebung.

21. F. D. II. — Art. 46. Les objets saisis sont déposés provisoirement au secrétariat de la mairie, ou au commissariat général de la souspréfecture . . . . du lieu où le débit ou la contravention sont constatés.

Art. 47. Nos procureurs généraux ou impériaux seront tenus de poursuivre d'office dans tous les cas prévus à la section précédente, sur la simple remise qui leur sera faite d'une copie des procès-verbaux dûment affirmés.

---

§. XXXV.

Bestrafung: Confiscation des Nachdrucks und der Nachbildungen, Vernichtung.

---

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 4. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

6. B. B. III. — Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleich geachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, (mit) außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. . . . bestraft.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25.) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuscripts oder einer Nachschrift (§. 4 a. und b.) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

48. Pr. G. — §. 10. (Der Nachdrucker) . . . hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine ꝛc. . . . verwirkt.

§. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke zum Verkauf hält — — hat außer der Confiscation — — verwirkt.

§. 30. Die in §. 10. vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

64. S. W. E. — §. 10. 12. und §. 30. stimmen mit §. 10. 12. und 30. des Pr. G. überein.

11. Br. G. — §. 14. Strafe ... Die unrechtmäßige Ausgabe oder Nachbildung und die zu deren Hervorbringung ausschließend brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) sind zu confisciren, und entweder zu vernichten, oder dem Berechtigten, auf dessen Antrag, unter Anrechnung der von dem Contravenienten auf dieselben verwendeten Kosten, auf die zu leistende Entschädigung (§. 15.) zu überlassen.

10. By. G. — Art. VI. ... Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, soferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

54. S. G. — 8) Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6.) hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

31. H. C. — §. 6. Die Herausgabe eines nach den §§. 1. und 2. unstatthaften Nachdruckes soll mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare, und ...

32. H. D. — Art. 11. Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der gedruckten Exemplare, sowie der Platten und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände, und ...

Art. 19. Die Vernichtung der confiscirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handeln mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll,

insoweit er nicht zur Bestreitung des Schadenersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

60. S. A. — Art. 2. . . . Es sollen alle in einem oder dem andern der obenbenannten Fälle nachgedruckten Schriften der Confiscation unterworfen — sein.

62. S. C. G. — §. 9. Wenn Jemand gegen die vorstehenden Grundsätze Nachdruck, Nachstich u. s. w. und sonstige Vervielfältigung von Druckschriften, Büchern, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien auf die im §. 1. erwähnte Weise veranstaltet oder solche Nachdrücke, Nachstiche ꝛc. verkauft, so wird der bei ihm sich vorfindende Vorrath davon confiscirt und vernichtet.

63. S. M. H. — Art. 11. Die in unseren Landen gefertigten, sowie die vom Auslande eingebrachten Exemplare des Nachdrucks sollen confiscirt und zum Verkauf untauglich gemacht werden.

36. H. R. — Art. 10. Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine und ...

45. O. — Art. 416. (Der Nachdrucker) wird — mit Confiscation der nachgedruckten Auflage — bestraft.

44. N. E. — §. 5. . . . mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen — Exemplare —

53. R. — 1) Der Büchernachdruck ist bei Strafe der Confiscation — verboten.

39. Lü. V. — §. 5. Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1. bis 3. vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft — die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, ingleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine ꝛc., wie außerdem eine Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern.

34. H. K. P. — II. Gegen den unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunstwerkes ist, außer der Confiscation aller bei ihm oder in Buch- und

Kunsthandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes . . .

1. A. B. — 3) . . . der Nachdruck soll auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkaufe unbrauchbar gemacht oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

8. B. V. — 5) Die Uebertretung — giebt — ein Recht auf Auslieferung des Nachdrucks, gegen bloße Bezahlung des Maculaturpreises zum Behufe der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist).

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. Art. 3. — Les officiers de paix seront tenus de faire confisquer à la réquisition et au profit des auteurs, compositeurs, peintres ou dessinateurs et autres, leurs héritiers ou cessionnaires, tous les exemplaires des éditions imprimées ou gravées sans la permission formelle et par écrit des auteurs.

20. F. L. II. — Art. I. Les fonctions attribuées aux officiers de paix par l'article 3 de la loi du 19 Juillet 1793 seront à l'avenir exercées par les commissaires de police et par les juges de paix dans les lieux où il n'y a pas de commissaires de police.

22. F. D. II. — Art. 41. Il y aura lieu à confiscation . . .

7. Si c'est une contrefaçon, c'est à dire si c'est un ouvrage imprimé sans le consentement et au préjudice de l'auteur ou éditeur, ou de leurs ayants cause . . .

Art. 42. . . . l'édition ou les exemplaires contrefaits seront confisqués à leur (auteur ou éditeur) profit.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 & 6 V. — sec. XVII. Confiscation und Vernichtung des Nachdrucks durch Zoll- und Accisebeamten.

15. E. 8. G. II. — sec. I. Strafe für den Nachdrucker und Einführer wie Vertreiber des Nachdrucks von Gemälden, Zeichnungen, Stichen rc. ist Confiscation der Platten und Vernichtung derselben.

§. XXXVI.

Bestrafung: Confiscation und Zerstörung der zu Herstellung des Nachdrucks angewendeten Mittel.

1. Bundesbeschlüsse.

5. B. B. II. — Art. 4. . . (Wegnahme) . . . bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine 2c.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 25. Der unbefugte Nachdruck u. s. w. wird (an dem Veranstalter mit) . . . . . der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken . . . . auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben — — bestraft.

48. Pr. G. — §. 10. 30. (siehe §. XXXV.)

64. S. W. E. — §. 10. 30. (siehe §. XXXV.)

11. Br. G. — §. 14. (siehe oben §. XXXV.) . . . und zu deren (der unrechtmäßigen Nachbildung) Hervorbringung ausschließlich brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) sind zu confisciren . . . .

10. By. G. — Art. VI. . . . In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes, ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiermit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

54. S. G. — §. 8. . . . . ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dergl. hinwegzunehmen und zu vernichten. . . .

32. H. D. — Art. 11. Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung — — — sowie der Platten und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände — bestraft.

34. H. K. P. II. — Confiscation — sowie der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also Formen, Platten, Steine . . . .

36. H. R. — Art. 10. — Bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine — —

39. Lü. V. — §. 5. — ingleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten und Steine u. s. w.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 427. . . . La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant.

Les planches, moules ou matrices des objets contrefaits seront aussi confisqués.

4. Englisches Recht.

15. E. 8. G. II. — sect. I. Die aufgefundenen, zum Nachdruck benutzten Platten sollen confiscirt und vernichtet werden.

§. XXXVII.

Bestrafung: Geldbuße, deren Betrag und Berechnung für Nachdruck und dessen Vertrieb.

---

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Fl. zu verhängen.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleich geachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden bestraft.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12.), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

48. Pr. G. — §. 10. g) Strafen des Nachdrucks. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er, ohne deren Genehmigung, von demselben Gebrauch macht, hat eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verwirkt.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält — — — hat außer der Confiscation eine nach Vorschrift der §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

64. S. W. E. — §. 10. 13. 30. gleichlautend mit §. 10. 13. 30. des Pr. G.

11. Br. G. — §. 14. Wer diesen Vorschriften zuwider herausgegebene oder nicht herausgegebene literarische oder musikalische Werke, Zeichnungen oder Abbildungen (§. 1. u. §. 6.), nachgeschriebene Predigten oder Vorträge, ganz oder theilweise abdruckt, oder auf andere Weise vervielfältigt, oder Kunstwerke nachbildet oder vervielfältigt, oder endlich dramatische oder musikalische Werke öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 1000 Thalern.

§. 16. (siehe oben §. XXVIII.) (Personen betreffend, welche wissentlich verkaufen oder zum Verkauf halten).

10. By. G. — Art. VI. Der Nachdrucker (siehe oben §. XXVIII.) — wird nebst dem an Geld von 50 bis 1000 Fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen. . . . .

Art. VIII. Wer (Nachdruck) wissentlich zum Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber zu bestrafen. . .

54. S. G. — 9) Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6. gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 1000 Thalern zu bestrafen.

8. B. V. — 5) Die Uebertretung dieses Gesetzes giebt dem Autor, wenn er auf dem Buche genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung — — — — und auf Zahlung zu klagen. — Außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist.

§. 6. . . . . Derjenige, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckortes seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt — in Absicht auf Strafe unter dem Gesetze der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Falle um ein Drittheil stärker, als obige Polizeistrafe ist, ermessen werden muß.

31. H. C. — §. 6. Die Herausgabe eines nach den §§. 1 und 2. unstatthaften Nachdruckes soll mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 400 bis 1200 Exemplaren des Originals gleichkommt, bestraft und das Urtheil nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden, unbeschadet derjenigen Strafe, welche noch etwa durch einen mit dem Nachdrucke verbundenen Betrug oder eine Uebertretung der Censur- oder anderer Gesetze verwirkt sein möchte.

32. H. D. — Art. 11. Der Nachdruck wird — — mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers von hundert bis zu tausend Exemplaren gleichkommt, bestraft werden.

Art. 13. Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12. erwähnten Theilnahme wird, außer den in Art. 11. u. 12. angedrohten Strafen und dem Schadenersatze, mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft.

36. H. R. — Art. 10. Der Nachdruck wird — — mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern bestraft.

39. Lü. V. — §. 5. Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1 bis 3. vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft — — wie außerdem eine Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern.

40. Lx. L. — Art. 4. (Siehe oben §. . . .)

60. S. A. — Art. 2. Es sollen — die Nachdrucker nebst einer überdies zu erlegenden Strafe von funfzig Thalern für jeden Contraventionsfall . . . (siehe §. XXVIII.)

62. S. C. G. — §. 11. Außer der Verpflichtung zum Schadenersatze fällt auch der Unternehmer des Nachdrucks u. s. w. in eine Geldstrafe, welche im ersten Uebertretungsfalle durch richterliches Ermessen auf 10 bis 100 Thaler bestimmt werden kann.

63. S. M. H. — Art. 11. . . . Der Verfertiger, sowie der Verkäufer des Nachdrucks soll noch mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem doppelten Verkaufspreise der weggenommenen

Bücher gleichkommt, jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 Fl. rhn. sein soll.

1. A. B. — §. 2. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt ist, die darin angedrohte Strafe verwirkt.

§. 3. Findet eine solche Strafe aus einem besondern Privilegium nicht statt; so soll der Nachdruck auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt — oder dem Verleger, wenn er es verlangt überlassen werden, in welchem letzteren Falle dieser — die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen sich auf die — — Entschädigung anrechnen lassen, oder den Ueberschuß zur Strafcasse herauszahlen muß.

§. 6. Nicht minder ist gegen unbefugte Nachdrucker, außer den in den vorigen Paragraphen gegen sie verhängten Nachtheilen, criminaliter zu verfahren, und sind dieselben mit einer willkürlichen Geldstrafe — zu belegen.

2. A. C. — 9) Außerdem soll der Nachdrucker oder Verkäufer von Nachdrücken, als Strafe an die öffentliche Casse, die Hälfte des Buchhändlerpreises von jedem abgesetzten Exemplare zahlen.

3. A. D. — §. 13. Außerdem wird der Uebertreter des obigen Verbotes mit der Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe, für jedes bei ihm vorgefundene oder von ihm bereits verkaufte Exemplar des Nachdruckes, an Geld gestraft.

34. H. K. P. II. — „Mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, welcher Sr. Majestäts Willen und Befehl zufolge hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ist zugleich allerhöchst festgesetzt worden, daß statt der im Canzleipatent vom 23. März 1839 dem unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunstwerkes angedrohten Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerkes gleichkommt, wegen Nachdrucks und anderer unbefugten Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten Geldbußen

bis zu 800 Rbthlr. oder 500 Rthlr. Courant zu erkennen sind."

45. O. — Art. 416. (Der Nachdrucker) wird mit — einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft.

53. R. — 1) Der Büchernachdruck ist bei — einer Geldbuße von Einhundert Thalern Conv.-Mz. verboten. —

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 427. La peine contre le contrefacteur ou contre l'introducteur sera une amende de cent francs au moins et de deux mille francs au plus; et contre le débitant une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cent francs au plus.

25. F. D. P. — Art. 3. Les délits prévus par les articles précédents seront reprimés conformément aux articles 427 et 429 du code pénal.

L'article 463 du même code pourra être appliqué.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6. V. — sect. VII. Geldbuße von zehn Pfund Sterling für jede Uebertretung durch den Friedensrichter zu verfügen.

15. E. 8. G. II. — sect. I. Strafe des Nachdruckers ꝛc. von Gemälden, Zeichnungen ꝛc. ist fünf Schilling für jedes vorgefundene Nachdruckexemplar.

§. XXXVIII.

Bestrafung: Gefängnißstrafe für die Geldbuße, Verschärfung beim Rückfalle.

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 25. Der unbefugte Nachdruck u. s. w. wird (an dem Veranstalter) mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arrest-Strafe (§. 26.) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände, auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arrest-Strafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 fl. der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 fl. aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 fl. dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdrucks oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12.), ist bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26.), und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

10. By. G. — Art. VI. . . . (Der Nachdrucker) wird nebst dem . . . vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die

erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu bezahlen nicht im Stande ist.

11. Br. G. — §. 14. . . . Im Falle des Unvermögens ist die Geldstrafe in der Weise in Gefängniß zu verwandeln, daß ein Thaler vierundzwanzigstündigem Gefängnisse gleichgeachtet wird, jedoch darf nie die für diese Strafart durch das Criminalgesetzbuch vorgeschriebene Dauer überschritten werden (§. 14).

62. S. C. G. — §. 11. . . . In wiederholten Uebertretungsfällen soll derselbe nach Befinden der Umstände mit zeitiger oder gänzlicher Einziehung der demselben für unsere Lande ertheilten Gewerbs- und Handelsbefugniß bestraft werden.

§. 12. Wird bei dem Nachdruck, Nachstich u. s. w. ein Falsum begangen, wie z. B. dadurch, daß sich der Name des Verfassers oder des Verlegers zugelegt wird, so tritt über dieses die nach den Gesetzen unserer Lande auf dem Betrug stehende Strafe ein.

2. A. C. — §. 9. . . . . . wie denn auch besonders Derjenige, der sich einer Verletzung dieses unseres Landesgesetzes wiederholt schuldig macht, ja sich dem Nachdrucker-Gewerbe hingiebt, mit einer außerordentlichen Geld- oder Leibesstrafe, nach angestellter Untersuchung, belegt werden kann.

8. B. V. — §. 6. . . . Derjenige, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des echten Verlegers und seines Druckortes seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt, neben Leistung obigen Schadenersatzes, in Absicht auf Strafe unter dem Gesetze der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Falle um ein Drittel stärker, als obige Polizeistrafe ist, ermessen werden muß.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 463. . . . Dans tous les cas, où la peine de l'imprisonnement ou celle de l'amende sont prononcées par le code pénal, si les circonstances paraissent atténuantes, les tribunaux correctionnels sont autorisés, même en cas de récidive, à réduire l'imprisonnement même au-dessous de six jours, et l'amende même au dessous de seize

francs; ils pourront aussi prononcer séparément l'une ou l'autre de ces peines, et même substituer l'amende à l'imprisonnement, sans qu'en aucun cas elle puisse être au-dessous des peines de simple police.

---

§. XXXIX.

Bestrafung für unbefugte Aufführung und Darstellung dramatischer und musikalischer Werke.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl., oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

51. Pr. G. II. — §. 3. Wer ohne die nach §. 2. erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

64. S. W. E. — §. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

11. Br. G. — §. 14. Strafe . . . Gleichfalls ist die ganze Einnahme von jeder unbefugten dramatischen oder musikalischen Aufführung ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

59. S. G. III. — §. 5. Will der Berechtigte die in §. 3. erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm frei, auf Bestrafung Dessen, der die unbefugte Aufführung veranlaßt hat, anzutragen.

Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaßlichen oder wirklichen Ertrages des Letzteren und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist; auf eine Geldbuße bis zu 500 Thalern zu erkennen.

61. S. G. II. — 1) Wer, dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verwirkt.

3. Französische Gesetzgebung.

26. F. C. P. — Art. 428. Tout directeur, tout entrepreneur de spectacle, toute association d'artistes qui aura fait représenter sur son théâtre des ouvrages dramatiques, au mépris des lois et règlements relatifs à la propriété des auteurs, sera puni d'une amende de 50 francs au moins et de 500 francs au plus et de la confiscation des recettes.

4. Englisches Recht.

18. E. 3 & 4 W. IV. — cp. 15. Außer dem Schadenersatz noch die doppelten Proceßkosten.

---

§. XL.
Formalien als Bedingung des Rechtsschutzes für Alle.

1. Bundesbeschlüsse.

7. B. B. IV. — 3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 5. (Formalien zur Sicherung des Verbietungsrechts gegen Uebersetzungen siehe oben §. X.)

§. 10. (Zeichnungen, Gemälde, Kupferstiche u. s. w. betr.) Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung derselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

48. Pr. G. — §. 4. (Formalien zur Sicherung des Verbietungsrechts gegen Uebersetzung siehe oben §. X.)

Schutz für Künstler §. 21. 22. (Siehe §. XX)

§. 27. Wollen sie*) in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch

*) Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben.

machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§. 28. Siehe oben §. XII.

64. S. W. E. — §. 4. 27. und 28. gleichlautend mit §. 4. 27. 28. des Pr. G.

10. By. G. — Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedenen Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte, an das königliche Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königliche Hof- und Staatsbibliothek, und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Die Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage, unter dem Präjudize der Zurückweisung, jederzeit beizulegen.

11. Br. G. — (Die zur Sicherung des Verbietungsrechts gegen Uebersetzungen erforderten Formalien §. 2. siehe §. X.)

32. H. D. — (Die zur Sicherung des Verbietungsrechts gegen Uebersetzungen erforderten Formalien §. 4. siehe §. X.)

40. Lx. L. — Art. 6. Pour pouvoir réclamer le droit de copie, dont il est fait mention à l'art. 1 et 2, tout ouvrage de littérature ou d'art qui sera publié dans les Pays-Bas après la promulgation de la présente loi devra, à chaque édition qui en sera faite, et soit qu'il s'agisse d'une impression primitive ou d'une réimpression, remplir les conditions suivantes, savoir:

a) Que l'ouvrage soit imprimé dans une des imprimeries du Royaume.

b) Que l'éditeur soit habitant des Pays-Bas, et que son nom, seul ou réuni à celui du coéditeur étranger, soit imprimé sur la page du titre, à l'endroit de l'ouvrage le plus convenable avec indication du lieu de son domicile, ainsi que de l'époque de la publication de l'ouvrage.

c) A chaque édition qui sera faite d'un ouvrage, l'éditeur en remettra à l'administration communale de son domicile, à l'époque de la publication ou avant, trois exemplaires, dont l'un portera sur le titre, et à défaut de titre à la 1ère page, la signature de l'éditeur, la date de la remise, et une déclaration écrite, datée et signée par un imprimeur habitant des Pays-Bas, certifiant, avec désignation du lieu, que l'ouvrage est sorti de ses presses. L'administration communale en donnera récépisse à l'éditeur et fera sur le champ parvenir le tout au département de l'intérieur.

39. Lü. V. — §. 7. Um eine hiesige rechtmäßige Original-Ausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig nachzuweisen, sind zwei Abdrücke derselben bei der hiesigen Wette, als Gewerb-Polizeibehörde, jedesmal niederzulegen, und ist auf der

Rückseite des Titelblattes, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte:

„Niedergelegt an der Wette zu Lübeck, den ....“
womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen.

33. H. K. P. — II. Von jedem im Herzogthum Holstein herauskommenden schriftstellerischen und Kunstwerke, auf welches die obigen Bestimmungen angewendet werden sollen, ist ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek in Kiel einzusenden, und der von dem Bibliothekar über die Einlieferung desselben ausgestellte Schein dient, vorkommenden Falls, zum Beweise des Eigenthums des Werkes, sowie des Zeitpunktes, wo das Werk erschienen ist.

3. Französische Gesetzgebung.

19. F. L. — Art. 6. Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage soit de littérature ou de gravure, dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la bibliothèque nationale ou au cabinet des estampes de la République, dont il recevra un reçu signé par le bibliothécaire, faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.

22. F. D. II. — Art. 48. Chaque imprimeur sera tenu de déposer à la préfecture de son département ... cinq exemplaires de chaque ouvrage ....

23. F. O. R. — Art. 1. Le nombre d'exemplaires qui doivent être déposés ... reste fixé à cinq ...

Art. 8. Le nombre d'épreuves des estampes et planches gravées, sans texte, qui doivent être déposées pour notre bibliothèque reste fixé à deux, dont une avant la lettre ou en couleur ...

Il sera déposé en outre trois épreuves ...

Art. 9. Le dépôt ordonné en l'article précédent sera fait à Paris au secrétariat ... Le récépisse détaillé qui en sera délivré à l'auteur formera son titre de propriété conformément aux dispositions de la loi du 19. Juillet 1793.

24. F. O. R. II. — Art. 1. Le nombre des exemplaires des écrits imprimés, des épreuves, des planches et estampes dont le dépôt est exigé par la loi, . . . est réduit, outre l'exemplaire et les deux épreuves destinés à notre bibliothèque . . . à un seul exemplaire et une seule épreuve pour la bibliothèque du ministère de l'intérieur.

4. Englisches Recht.

12. E. 5 u. 6 V. — sect. XXIV. Der Eintrag der Verlagswerke wird verlangt; er berührt zwar nicht das Verlagsrecht, aber doch das Recht, wegen dessen Verletzung Klage zu erheben, was ohne Eintrag nicht ausgeübt werden kann (cf. sect. XI. XIII.)

sect. XXVI. Die Klage muß innerhalb 12 Monaten nach geschehener Verletzung bei Verlust des Klagrechts angestellt werden.

---

§. XLI.

Formalien als Bedingung des Rechtsschutzes für Ausländer.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 38. ... nur muß, damit (der Rechtsschutz) in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaat, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

54. S. G. — (Der Rechtsschutz wird den Ausländern nach den §. 12 aufgeführten Ausnahmen dann gewährt) §. 12 .... wenn die in §. 14. erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

14) . . Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 17 ff.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist. — Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

40. Lx. V. — Art. 2. Die im Art. 6 c. des gedachten Gesetzes, für inländische Verleger oder Herausgeber, vorgeschriebene Hinterlegung dreier Exemplare des Werkes bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts muß durch ausländische, aber in einem deutschen Bundesstaate wohnende Verleger oder Herausgeber bei der obern Verwaltungsbehörde des Großherzogthums zu Luxemburg bewirkt worden.

42. Lx. B. — Jeder der im Großherzogthum Luxemburg für ein Werk der Wissenschaft oder Kunst den durch die Landesgesetze und durch, unter unserer Mitwirkung gefaßte Bundesbeschlüsse verliehenen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen will, muß, um dem Art. 6. d. G. vom 25. Januar 1817 zu genügen, nachstehenden Erfordernissen entsprechen:

a) das Werk muß im deutschen Bundesgebiete gedruckt oder herausgegeben sein;

b) der Verleger oder Herausgeber muß innerhalb des Bundesgebietes wohnen, und sein Name, Wohnort und die Zeit der Herausgabe müssen auf dem Titelblatte, oder sonst an einer schicklichen Stelle im Werke angegeben werden;

c) über die Bedingung sub a) so wie das unter b) für seine Person Vorgeschriebene muß sich derselbe durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß seiner Obrigkeit ausweisen, und die vorgeschriebenen drei Exemplare bei der durch unsern Beschluß vom 28. Septbr. 1832 dazu angewiesenen obern Verwaltungsbehörde des Großherzogthums hinterlegen. Letzteres muß geschehen durch eine, ebenfalls mit obrigkeitlicher, nicht blos auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt gerichteter Beglaubigung versehene, schriftliche, das Datum enthaltende und von ihm unterzeichnete

Erklärung: daß das Werk wirklich aus der angegebenen Druckerei hervorgegangen sei. Uebrigens gelten diese Vorschriften sowohl für eine Erste, als für alle spätere Auflagen.

3. Französische Gesetzgebung.

25. F. D. P. — Art. 4. Neanmoins, la poursuite ne sera admise que sous l'accomplissement des conditions exigées relativement aux ouvrages publiés en France, notamment par l'article 6 de la loi du 19. Juillet 1793 (siehe oben §. XL).

4. Englisches Recht.

13. E. 7 & 8 V. — sect. VI. Ausländische Werke müssen, wenn sie den Schutz des Gesetzes genießen wollen, bei der Stationers Hall nach Vorschrift der Copyright Amendment Act sect. XIII. eingetragen sein.

sect. VII. schreibt die Eintragung anonymer Werke nach Maßgabe der 1. Veröffentlichung vor.

14. E. 15 & 16 V. — sect. VIII. Bedingungen und Formalitäten, unter denen das Verbietungsrecht gegen Uebersetzungen in England dem Ausländer zugesichert wird (siehe oben §. X).

---

§. XLII.

Gesetzliche Bestimmungen über den an Ausländer zu gewährenden Rechtsschutz gegen Nachdruck, Nachbildung und Aufführung. (Reciprocität.)

---

1. Bundesbeschlüsse.

4. B. B. — Um nach Art. 18 d. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu

stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden.

2. Deutsche Landesgesetze.

46. Oe. G. — §. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt; nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

48. Pr. G. — §. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

50. Pr. V. — §. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§. 1 u. 2. der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maße Anwendung,

als die Gesetze des fremden Staats den in unsern Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

64. S. W. E. — §. 38. gleichlautend mit §. 38. des Pr. G.

11. Br. G. — §. 21. Der Schutz dieses Gesetzes soll den in andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthume erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

10. By. G. — Art. XII. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

54. S. G. — 11) Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung gar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

58. S. G. II. — Der im ersten Absatz von §. 11. des Ges. v. 22. Febr. 1844 den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. Ausländern gesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nicht deutschen Staates oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministerii des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

59. S. G. III. — §. 17. Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu statten, welche in dem gedachten Gesetze v. 22. Februar 1844 §. 11. u. 12. festgestellt sind.

31. H. C. — ... (siehe oben §. I.) ... sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks ebensowohl bestehet oder künftig bestehen wird. ...

32. H. D. — Art. 1. ... Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen.

Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in unserem Großherzogthum nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke, oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von uns sind.

62. S. C. G. — §. 1. Der Nachdruck u. s. w. ist verboten, und soll dabei ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen, d. h. andern deutschen Bundesstaaten angehörigen Verfassern und Verlegern der Werke, nicht gemacht werden, es müßte den in einem oder dem andern der übrigen deutschen Bundesstaaten ein gleiches Gesetz nicht stattfinden, und den Verlegern und Verfassern unseres Landes daselbst ein gleicher Schutz gegen den Nachdruck nicht zu Theil werden: in welchem Falle auch in unserm Lande gegen Verfasser und Verleger, die einem solchen Staate angehören, diese gesetzliche Vorschrift nicht zur Anwendung kommt.

60. S. A. — §. 4. ... oder nachweisen, daß in dem Staate, wo sie ihr Geschäft betreiben, gegen die hiesigen Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde, indem wir die zu Gunsten unserer Unterthanen jetzt gegebenen gesetzlichen Verordnungen ausdrücklich auch auf alle Unterthanen solcher Staaten ausgedehnt wissen wollen, in welchen, entweder im Wege einer diesfalls abgeschlossenen besondern Convention, oder aus einer von dem hierauf Reclamirenden erweislich zu machenden beständigen Verfassung, gegen hierländische ein Gleiches beachtet wird.

1. A. B. — 7) Insofern unsere Unterthanen in andern deutschen Bundesstaaten eines gleichen gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, sollen die Bewohner dieser Staaten auch gleicher Rechte wie unsere Unterthanen theilhaftig sein.

2. A. C. — §. 1. Der Nachdruck ... soll ... (nicht) zur Bevortheilung von allen Unterthanen in denjenigen Landen, welche hiesigen Schriftstellern, Verfassern und Verlegern gleichen Schutz wider diese Eingriffe gestatten, ... geduldet werden.

§. 10. ... Es muß ein Jeder als Ausländer, zugleich darthun, daß die Regierung seines Landes, nach dort bestehenden Gesetzen, auch unsere Unterthanen gegen den Nachdruck schützen müsse und schützen werde.

3. A. D. — §. 9. Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden nicht blos zum Vortheile hiesiger Unterthanen, sondern auch zum Vortheile aller Unterthanen solcher Staaten zur Anwendung gebracht, deren Gesetzgebung den hiesigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

§. 14. Wer den Schutz dieses Gesetzes sucht, muß, wenn er ein Ausländer ist, zugleich nachweisen, daß die Gesetzgebung seiner Regierung die hiesigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schützt.

39. Lü. V. — 8) Das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung der literarischen oder Kunsterzeugnisse, so wie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem deutschen Bunde gehören, jedoch einem deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewiesen wird.

53. R. — 3) Die vorstehenden Bestimmungen treten ohne Unterschied ein, es mögen nun durch den Nachdruck und dessen Verbreitung inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, wenn nur in Beziehung auf das Ausland die Unterthanen der hiesigen Lande dort gleiche Begünstigungen genießen.

3. Französische Gesetzgebung.

25. F. D. P. — Art. 1. La contrefaçon, sur le territoire français, d'ouvrages publiés à l'étranger et mentionnés en l'article 425. du Code pénal, constitue un délit.

2) Il en est de même du débit, de l'exportation et de l'expédition des ouvrages contrefaits. L'exportation et l'expédition de ces ouvrages sont un délit de même espèce que l'introduction, sur le territoire français, d'ouvrages qui, après avoir été imprimés en France, ont été contrefaits chez l'étranger.

4) siehe §. XLI.

4. Englisches Recht.

13. E. 7. & 8. V. — sect. II. Schutz für Bücher, Stiche, plastische Werke und andere Kunstwerke der Ausländer im Auslande erschienen, kann auf so lange gewährt werden, als der Engländer selbst Schutz genießt.

sect. III. IV. V. Es können jedoch Ausnahmen durch die Verleihungsordonnance im Voraus festgestellt werden.

sect. VII. Bei anonymen Werken genügt die Eintragung des ersten Veröffentlichers.

sect. X. Einfuhr von Exemplaren solcher Werke, welche das Gesetz schützt, aus andern Ländern, als dem, in welchem die berechtigte Vervielfältigung erschienen ist, ist verboten.

sect. XIV. Verlangt wird Reciprocität des Auslandes.

14. E. 15 & 16 V. — ertheilt den Ausländern das Verbietungsrecht gegen Uebersetzungen unter gewissen Bedingungen (siehe oben §. X).

---

§. LIII.

Verträge über internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck.

---

1. Bundesbeschlüsse.

Fehlt.

2. Deutsche Landesgesetze.

63. S. M. H. — Art. 14. So lange bis eine allgemeine Gesetzgebung des deutsches Bundes zu Stande kommt, stehen auch

nur die Werke und Verlagsartikel inländischer und solcher Verfasser und Verleger unter diesem gesetzlichen Schutze, mit deren Landesregierung darüber Verträge abgeschlossen sind.

Preußen Sachsen Hannover Braunschweig vier sächsische Herzogthümer die reußischen } Fürstenthümer die schwarzburg'schen } Fürstenthümer	haben den englisch-preußischen Vertrag von 1844 abgeschlossen, beziehentlich sind ihm beigetreten.

3. Frankreich

hat mit Hannover,
Großherzogthum Hessen,
Hessen-Homburg,
Braunschweig,
Nassau,
Reuß, ält. u. jüng. Linie,
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Oldenburg,
Schwarzburg-Sondershausen,
Baden

Verträge zu gegenseitigem Rechtsschutz gegen Nachdruck abgeschlossen, nach denen die verschiedenen Landesangehörigen den Rechtsschutz der Landesgesetze vor den Gerichtshöfen der vertragenden Staaten in Anspruch nehmen können. Materiell stimmen sie ganz, wie zum Theil auch formell und im Wortlaut großentheils mit einander überein. Nur Anfang und Dauer, so wie einige das Verhältniß der Regierungen betreffende Bestimmungen differiren.

Anhang.

I.

Vorschläge

zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes.

(1834.)

Erstes Kapitel.

Von den Rechten der Schriftsteller, Künstler und Verleger.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten der Schriftsteller und Künstler.

§. 1. Anerkenntniß des Rechtes der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken.

Von Publication dieses Beschlusses an soll im ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten das Recht der Schriftsteller und Künstler an ihren durch geistige Kraft hervorgebrachten Werken in der Form, in welcher sie dieselben veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, als ein vollkommenes Recht anerkannt und nach Analogie des Eigenthums beurtheilt werden.

§. 2. Gegenstände dieses Rechts.

Dieses Recht erstreckt sich auf jedes literarische und artistische Geisteserzeugniß, welches mit Hülfe von Buchstaben, Noten, Ziffern oder anderen sichtbaren Zeichen bleibend dargestellt worden ist, und es umfaßt dasselbe namentlich Handschriften, ein=

schließlich mathematischer und anderer Tabellen, musikalische Werke, Landkarten, topographische und Handzeichnungen aller Art, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke &c.

§. 3. Ausdehnung des Begriffs.

Es soll dasselbe auch Anwendung leiden auf Gedanken und Ideen, welche durch Worte oder Töne in einem bestimmten Kreise mitgetheilt, in derselben Form und mit Beihülfe mechanischer Thätigkeit nicht gegen den Willen des Urhebers vervielfältigt und verbreitet, am wenigsten aber zu Handelszwecken benutzt werden dürfen. Dahin gehören Vorlesungen, Predigten &c.

§. 4. Der Besteller eines Werkes gilt als Urheber.

Wenn Jemand einem Andern die Bearbeitung oder Ausführung eines Werkes, welches den §. 2. genannten beizuzählen ist, nach seinem eigenen Plan und auf eigene Kosten überträgt, so gilt in rechtlicher Hinsicht der Besteller als alleiniger Urheber, soweit nicht Verträge dem entgegenstehen.

§. 5. Umfang des Rechtes der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken.

Jedem Urheber eines der genannten oder sonst unter die §. 2. gegebene Bezeichnung einzureihenden Werke stehen folgende ausschließende Befugnisse zu:

1) Ueber den Gegenstand seines Rechtes frei und nach Willkühr zu verfügen;

2) denselben in beliebiger Zahl zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie

3) diese Rechte einzeln oder in ihrer Gesammtheit zu veräußern.

§. 6. Verweisung auf die bestehenden Rechte.

Die Rechte der freien Verfügung und der Veräußerung sind nach den allgemeinen oder particularen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 7. Recht des Erwerbers einzelner Exemplare.

Wer ein oder mehrere Exemplare eines durch Abdruck oder auf irgend eine andere Weise vervielfältigten literarischen oder

artistischen Geisteserzeugnisses erwirbt, dem soll ein volles Eigenthum, jedoch nur an der körperlichen Substanz der erworbenen Exemplare zustehen.

§. 8. Erlöschen des Rechtes der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken.

Sämmtliche Gegenstände, auf welche die Vorschriften dieses Beschlusses Anwendung leiden, werden in folgenden Fällen Gemeingut:

a) wenn der Urheber oder sonst Berechtigte ausdrücklich auf seine Rechte daran verzichtet,

b) wenn der Urheber oder sonst Berechtigte ohne Erben, und ohne seine Rechte auf einen Dritten legal übertragen zu haben, mit Tode abgeht,

c) wenn nach dem Tode des Urhebers dreißig Jahre verflossen sind.

§. 9. Berechnung der Frist.

Diese Frist soll bei Werken, welche mehrere Urheber haben, nach dem Tode des Letztlebenden, und bei anonymen oder pseudonymen, sowie bei denjenigen Werken, welche nach dem Tode des Urhebers erscheinen, von Eintragung derselben in die Bücherrolle (§. 23.) berechnet werden.

§. 10. Neue Auflagen.

Rücksichtlich neuer Auflagen, die unter dem Namen des ursprünglichen Urhebers von Neuem bearbeitet werden, richtet sich die Frist der dreißig Jahre nach dem Tode des genannten Bearbeiters.

§. 11. Anwendung auf bereits erschienene Werke.

Alle bis zu Publication dieses Beschlusses bereits erschienenen Werke verstorbener Urheber sollen nach Ablauf von 30 Jahren, von dieser Publication an gerechnet, in das Gemeingut übergehen.

Die bereits erschienenen Werke noch lebender Urheber stehen unter dem Schutze dieses Beschlusses.

§. 12. Uebergang in das Gemeingut.

Nach Ablauf der festgesetzten 30jährigen Frist und bei Eintritt der in §. 8. unter a) und b) bezeichneten Fälle hat Jedermann das Recht, unter Beobachtung der §. 23 flg. ertheilten Vorschriften, solche Werke aufzulegen und bearbeiten zu lassen.

Zweite Abtheilung.

Vom Verlags-Rechte.

§. 13. Verlag. Selbstverlag. Verlagsrecht.

Die Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses (§. 2.) und die Verbreitung desselben auf dem Wege des Handels, heißt der Verlag, und wenn der Urheber die Vervielfältigung und Verbreitung selbst übernimmt, Selbstverlag.

In dem Rechte zu dieser Vervielfältigung und zu der Verbreitung eines solchen Werkes auf dem Wege des Handels besteht das Verlagsrecht.

§. 14. Verlagscontract.

Die Uebereinkunft, vermittelst welcher der Urheber einer Schrift oder eines andern durch geistige Kraft hervorgebrachten Werkes einem Dritten das Verlagsrecht, gegen das Versprechen, die Vervielfältigung und Verbreitung auf seine Gefahr und Kosten zu übernehmen und bestmöglichst zu betreiben, zusichert, heißt der Verlagscontract.

§. 15. Honorar.

Das Versprechen eines Honorars gehört nicht wesentlich zu den Erfordernissen des Verlagscontractes.

§. 16. Recht der Verbreitung.

Mit dem Rechte der Vervielfältigung ist zugleich das Recht der unbeschränkten Verbreitung insoweit verbunden, als nicht der Urheber dieselbe auf irgend eine Weise beschränkt. Es sind jedoch solche Beschränkungen in dem Verlagscontracte zu bedingen, und

sofern sie dritte Personen binden sollen, auf dem Titelblatte auszusprechen; zu solchen Beschränkungen gehört das Verbot von Uebertragungen in Deutschland erschienener Werke in eine andere Sprache, als in welcher sie geschrieben sind.

§. 17. Strafe unerlaubter Benutzung.

Durch den Verlagscontract begiebt der Urheber sich des Rechtes, dasselbe Werk, vor dem Verkauf der bedungenen Auflage oder vor Ablauf der darin festgesetzten Zeit, anderweit herauszugeben, und darf dies, bei Strafe des doppelten dem Verleger zu zahlenden Ladenpreises aller noch unverkauften Exemplare, weder in gleicher noch veränderter oder verbesserter Form, auch weder einzeln noch in ganzen Sammlungen thun, sofern er sich nicht vorher mit dem Verleger verständigt hat.

§. 18. Ausnahme einzelner Aufsätze.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzelne Aufsätze, welche ein Schriftsteller in Zeitschriften geliefert hat und welche nach Ablauf von fünf Jahren anderweit von ihm benutzt werden dürfen.

§. 19. Strafe unerlaubter Vervielfältigung.

Der Verleger ist nicht berechtigt, mehr Exemplare abzudrucken, als vertragsmäßig festgesetzt wurden, und soll jeder Urheber berechtigt sein, für jedes erweislich mehr gedruckte Exemplar seines Werkes den Ersatz des doppelten Ladenpreises zu fordern.

§. 20. Berechtigung zu Verlagsunternehmungen.

Zu Verlagsunternehmungen ist Jedermann berechtigt, der nicht durch die besonderen Gesetze eines Bundesstaates von Betreibung von Erwerbsgeschäften ausgeschlossen ist.

§. 21. Declaration der Verlagsartikel.

Sobald ein Verlagsunternehmer einen Verlagsartikel veröffentlichen will, hat derselbe eine entweder eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten vollzogene Declaration, welche wesentlich die genaue Bezeichnung des Artikels, den Preis, den vollstän-

digen Titel, die Bogenzahl und die Zahl der etwaigen artistischen Beilagen enthalten muß, dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig (§. 50.) gegen Empfang einer Bescheinigung einzureichen.

§. 22. Deposition von Verlagsartikeln.

Ist der Verlagsartikel der Art, daß eine genaue Bezeichnung nicht thunlich ist, so muß mit der Declaration zugleich ein Exemplar des Artikels selbst übergeben werden.

§. 23. Eintragung in die Bücherrolle und Bekanntmachung.

Alle durch Declaration angezeigten Verlagsgegenstände müssen sofort in ein öffentliches Verzeichniß, Bücherrolle (§. 55.), welches von dem Vorstande des Börsenvereins gehalten werden wird, eingetragen und die erfolgte Eintragung durch ein amtliches Blatt bekannt gemacht werden.

§. 24. Eintragung neuer Auflagen.

Jede neue Auflage eines Verlagsartikels ist hinsichtlich der Anzeige bei dem Börsenvorstande, ohne Eintrag der Privatrechte, wie ein neues Werk anzusehen und zu behandeln.

§. 25. Bezeichnung der Verlagsartikel als eingetragen in die Bücherrolle.

Allen Werken der Kunst und Wissenschaft, welche in den deutschen Bundesstaaten erscheinen, muß auf dem Titelblatte die Bemerkung aufgedruckt sein: „Eingetragen in die Bücherrolle des Börsenvereins"; wenn ein Verlagsunternehmer diese Bemerkung einem Verlagsartikel aufdrucken würde, ohne daß derselbe zur Eintragung angemeldet worden wäre, soll der Verleger eine Strafe von 50 Thalern an die Armencasse seines Wohnortes zahlen.

Dritte Abtheilung.

Vom Nachdrucke.

§. 26. Verbot des Nachdrucks.

Der Nachdruck ist von jetzt an in allen deutschen Bundesstaaten, als eine Art der Entwendung, gänzlich und für immer verboten.

§. 27. Verbot des Verkaufs und sonstigen Vertriebs von Nachdrucken.

In gleicher Weise ist der Verkauf und jeder sonstige Vertrieb des Nachdruckes, sowie jede Verbreitung eines Werkes außerhalb des Kreises, für welchen es nach dem bekannt gemachten Willen des Urhebers (§. 3. und 16.) bestimmt war, verboten.

§. 28. Begriff des Nachdrucks.

Als Nachdruck gilt jede unbefugte Vervielfältigung einer Schrift oder eines andern durch Aufwand geistiger Kraft hervorgebrachten Werkes (§. 2.), sie möge ganz oder theilweise geschehen.

§. 29. Ausnahmen.

Als Nachdruck soll es nicht gelten:

a) wenn ein Schriftsteller zum Beweise eigener Behauptungen Stellen aus andern Büchern anführt;

b) wenn einzelne Aufsätze und Gedichte aus Werken fremden Verlags in politische Zeitungen und

c) wenn einzelne Aufsätze und Gedichte in Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden.

§. 30. Zweifelhafte Fälle des Nachdrucks.

Wenn es zweifelhaft ist, ob Etwas als Nachdruck anzusehen sei, soll auf Antrag der competenten Behörde des Angeschuldigten von dem Vorstand des Börsenvereins ein Schiedsgericht aus Sachverständigen, die bei dem Erfolg nicht betheiligt sind, niedergesetzt werden, und deren Ausspruch über die Thatsache des Nachdrucks entscheiden.

§. 31. Strafe des Nachdrucks.

Jeder Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der Nachdrucke und des technischen Apparats, soweit er unmittelbar und besonders zu Herstellung des Nachdrucks gedient hat, ingleichen mit Ersatz des 3000fachen Ladenpreises des Originals bestraft, gleichviel ob die Nachdrucke schon ausgegeben wurden oder nicht.

§. 32. Solidarische Verpflichtung mehrerer Concurrenten.

Wenn bei einem Nachdruck Mehrere durch Anschlag, Rath oder thätige Mitwirkung concurrirt haben, so haften dieselben Einer für Alle und Alle für Einen für die verwirkte Strafe.

§. 33. Bestrafung zweifelhafter Fälle des Nachdrucks.

Wenn der zweifelhafte Fall eines Nachdrucks durch ein Schiedsgericht (§. 30.) entschieden wurde, soll den Verurtheilten zwar die ordentliche Strafe des Nachdrucks (§. 31.) nicht treffen, derselbe aber belegt werden:

a) mit Confiscation und Vernichtung der vorhandenen Nachdrucke;

b) mit Ersatz des Ladenpreises von jedem verkauften Exemplare.

Sofern die Anzahl der gedruckten Exemplare nicht zu ermitteln ist, sollen 3000 Exemplare als abgedruckt angenommen werden.

§. 34. Gesetzliche Ahndung des entschuldbaren Nachdrucks.

Wenn Jemand erweislich machen kann, daß er durch einen Dritten ohne seine Schuld zu einem Nachdruck verleitet wurde, so soll derselbe, unter Vorbehalt des Regresses an den Schuldigen, mit einfacher Wegnahme der vorhandenen Nachdrucke bestraft werden, die ordentliche Strafe des Nachdrucks hingegen den treffen, welcher denselben veranlaßt hat.

§. 35. Strafe des Nachdruckvertriebs und unerlaubter Verbreitung von Geisteserzeugnissen.

Jede Mitwirkung zu dem Verkauf oder sonstigen Vertriebe von Nachdrucken ist bei Strafe der Confiscation und des Ersatzes des Ladenpreises von 500 Exemplaren der Originalausgabe, für jeden einzelnen Fall, untersagt.

Die gleiche Strafe soll den Verlagsunternehmer treffen, welcher solche Werke, deren Verbreitung durch den öffentlich bekannt gemachten Willen ihres Urhebers beschränkt ist (§. 16.), außer dem bestimmten Kreise verbreitet.

§. 36. Verwendung der Strafgelder.

Von den in allen diesen Fällen verwirkten und eingezogenen Strafen soll, nach Abzug der Kosten und eines Antheils von 10 Procent für die Armencasse des Ortes, in welchem der Bestrafte sich aufhält, die Hälfte der Urheber und die Hälfte der Verleger des nachgedruckten Werkes erhalten.

§. 37. Verhältniß der Erwerber von Nachdrucken.

Wer dieses Verbotes ungeachtet Nachdrucke verkauft, kann sich gegen die Klage des Urhebers und Originalverlegers auf unentgeltliche Auslieferung mit der Ausflucht des redlichen und onerosen Erwerbes nicht schützen.

§. 38. Behandlung der vorräthigen Nachdrucke.

In denjenigen Staaten des deutschen Bundes, welche bis jetzt den Nachdruck gestattet haben, werden sofort nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Beschlusses die sämmtlichen vorräthigen Nachdrucke specificirt und mit einem entsprechenden Regierungsstempel versehen werden, auch der Vertrieb dieser gestempelten Nachdrucke in den Ländern, wo bisher der Verkauf von Nachdrucken erlaubt war, noch fünf Jahre lang nachgelassen bleiben.

Alle im Handel vorkommenden ungestempelten Exemplare unterliegen, wie jeder andere Nachdruck, der Confiscation und Strafe.

§. 39. Behandlung der nach fünf Jahren noch unverkauften Nachdrucke.

Nach Ablauf dieser Frist werden alle noch im Handel vorräthigen Exemplare von Obrigkeitswegen zu Malulatur gemacht und soll von da an der Vertrieb von Nachdrucken für alle Zeiten unbedingt verboten sein.

Zweites Kapitel.

Von dem Buch-, Musikalien- und Kunsthandel.

Erste Abtheilung.

Von der Berechtigung zum Buch-, Musikalien- und Kunsthandel.

§. 40. Berechtigung zum Buchhandel.

Das Recht zu Betreibung des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, sowohl Verlags- als Sortiments- und Commissionshandels, ist von den Gesetzen der einzelnen deutschen Bundesstaaten abhängig.

§. 41. Eintragung in die Buchhändler-Rolle.

Sämmtliche in den Bundesstaaten bei Publication dieses Beschlusses gesetzlich bestehenden Buchhandlungen haben sich binnen 6 Monaten, unter Beibringung erforderlicher Bescheinigung, in die von dem Vorstand des Börsenvereins zu Leipzig durch einen verpflichteten Beamten zu führende Buchhändlerrolle (§. 54.) eintragen und eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilen zu lassen.

§. 42. Aufnahme auswärtiger Buchhandlungen.

Es soll auch Buchhandlungen, welche den deutschen Bundesstaaten nicht angehören, gestattet werden, die Eintragung in die Buchhändlerrolle nachzusuchen.

Sie erlangen durch deren Erfolg, was den buchhändlerischen Verkehr anlangt, unter Vorbehalt der Disposition §. 40. alle Rechte deutscher Buchhandlungen.

§. 43. Verbot der Eintragung ohne Namen.

Zum Behuf dieser Eintragung ist jeder Besitzer einer Buchhandlung verbunden, seiner Handlungsfirma seinen wahren Namen beizusetzen und dürfen Firmen ohne Beisetzung des wahren Namens nicht in die Buchhändlerrolle eingetragen werden.

Die erfolgte Eintragung wird sofort durch das dazu bestimmte amtliche Blatt bekannt gemacht.

§. 44. Ausdehnung dieser Vorschriften auf Musikalienhandlungen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Musikalien- und Kunsthandlungen, welche dieselben Bedingungen zu erfüllen haben.

§. 45. Beschränkung des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels.

Außer den in die Buchhändlerrolle eingetragenen Buch-, Musikalien- und Kunsthandlungen darf in den deutschen Bundesstaaten nach Ablauf von sechs Monaten, von Publication dieses Beschlusses an gerechnet, Niemand, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Thalern zum Besten der Ortsarmencasse, die im Wiederholungsfall auf das Doppelte ansteigt, mit Büchern, Musikalien und Kunstverlag Handel treiben.

§. 46. Bedingung der öffentlichen Ankündigung.

In Zukunft soll, bei Vermeidung gleicher Strafe, Niemandem gestattet werden, sich als Buch-, Kunst- und Musikalienhändler anzukündigen oder ein Geschäft zu eröffnen, so lange er nicht bei seiner obrigkeitlichen Behörde, durch die Bescheinigung §. 41, als eingetragen in die Buchhändlerrolle sich ausgewiesen hat.

§. 47. Verhältniß der Selbstverleger und der Verlagsunternehmer, welche nicht Buchhändler sind.

Nur Selbstverleger und deren Erben sollen berechtigt sein, die Gegenstände ihres Selbstverlags auch selbst zu vertreiben, sie

dürfen jedoch keinen offenen Laden halten und ebensowenig ihren Verlag durch Personen verkaufen lassen, welche nicht dazu berechtigt sind.

Alle andern Verlagsunternehmer (§. 20.) haben sich zu dem Vertriebe ihres Verlags der Vermittelung einer berechtigten Buch-, Musikalien- oder Kunsthandlung, bei Vermeidung der im §. 45. geordneten Strafen, zu bedienen.

§. 48. Beschränkung der Buchbinder und anderer Personen.

Buchbinder und andere Personen, die sich, ohne nach §. 45. zum Buch-, Musikalien- und Kunsthandel berechtigt zu sein, damit befassen, Commissionen in diesen Artikeln anzunehmen, Subscribenten und Pränumeranten zu sammeln, dürfen, bei Vermeidung der in dem erwähnten §. 45. ausgesprochenen Strafe, soweit sie nicht zum Verkauf von gewissen Büchern concessionirt sind, dies nur im Auftrage einer zu dem Sortimentsgeschäft berechtigten Buch-, Musikalien- oder Kunsthandlung thun, und haben sich darüber zu jeder Zeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 49. Geschäftskreis der Antiquare und Verbot des Hausir-Handels.

Antiquare dürfen nur mit gebundenen und gebrauchten, oder mit geheftet aufgeschnittenen und gebrauchten Büchern Handel treiben. Aller Hausirhandel mit Büchern ist verboten.

Zweite Abtheilung.

Von dem Organ des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels.

§. 50. Der Vorstand des Börsenvereins als Organ des Buchhandels.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig wird hierdurch als Organ des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels anerkannt und soll der Börsenverein, sobald seine Statuten diesem Beschlusse angepaßt sein werden, bestätigt werden.

§. 51. Allgemeine Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Dem Vorstand des Börsenvereins wird im Allgemeinen zur Pflicht gemacht, für Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses Sorge zu tragen, und soll derselbe berechtigt sein, sowohl polizeiliche als gerichtliche Einschreitungen gegen den Nachdruck und sonstige Verletzungen dieses Beschlusses bei der competenten Behörde des Nachdruckers und seiner Genossen oder des sonst Straffälligen zu veranlassen und alle nöthigen Schritte zur Beschlagnahme und Confiscation der Nachdrucke und technischen Apparate, so wie zu Bestrafung der Schuldigen zu thun, wobei demselben die schleunigste Rechtshülfe zugesichert wird.

§. 52. Schiedsrichterliche Pflichten.

In streitigen Fällen und so lange eine nach diesem Beschluß zu beurtheilende Angelegenheit nicht bei der competenten Behörde anhängig ist, steht dem Börsenvorstande das Recht zu, vermittelnd einzutreten, Schiedsgerichte anzuordnen und alle zu solchem Zwecke geeigneten Schritte zu thun, über deren Form und Grenze das Börsenstatut allenthalben die nöthigen Vorschriften enthalten soll.

§. 53. Verpflichtung desselben zu Führung der Rollen.

Dagegen liegt demselben die Verpflichtung ob, durch einen von ihm zu bestellenden und von der vorgesetzten Regierungsbehörde besonders zu bestätigenden und in Pflicht zu nehmenden Beamten, welcher in Leipzig sich wesentlich aufhält,

a) die Buchhändlerrolle (§. 41.)

und

b) die Bücherrolle (§. 23.)

zu führen.

§. 54. Inhalt der Buchhändlerrolle.

Die Buchhändlerrolle enthält die Namen und Firmen sämmtlicher Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, welche zu diesem Geschäftsbetriebe in den deutschen Bundesstaaten berechtigt sind, sammt den Nachweisen für ihre Berechtigung.

§. 55. Inhalt der Bücherrolle.

Die Bücherrolle enthält unter den drei Rubriken:

A. Bücher,

B. Musikalien,

C. Kunstverlag,

das authentische Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Verlagsartikel und sollen beide Verzeichnisse in allen Bundesstaaten öffentlichen Glauben genießen.

§. 56. Verpflichtung des Vorstandes gegen die Bundesbehörden.

Der Börsenvorstand ist verpflichtet, sowohl der Bundesversammlung als den einzelnen Bundesregierungen auf deren Verlangen aus seinen Rollen die etwa erforderlichen Auskünfte unweigerlich zu ertheilen.

§. 57. Verpflichtung desselben zu Ertheilung von Gutachten.

Die gleiche Verpflichtung tritt für den Börsenvorstand insbesondere dann ein, wenn eine Bundesregierung von ihm ein Gutachten über die Angemessenheit der beabsichtigten Errichtung eines Geschäftes an irgend einem bestimmten Orte oder über die Geschäftsbefähigung eines sich Meldenden erfordert.

§. 58. Berechtigung desselben zu Erhebung von Beiträgen.

Hingegen ist derselbe berechtigt, auch von allen Nichtmitgliedern des Börsenvereins, sowohl für die Eintragungen in die Rollen, als auch für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen einen angemessenen Kostenbeitrag, welcher festgestellt werden wird, zu erheben.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59. Anwendung der Bestimmungen des ersten Kapitels auf auswärtige Schriftsteller, Künstler und Verleger.

Die durch §. 1. bis 39. dieses Beschlusses den deutschen Schriftstellern, Künstlern und Verlegern zugestandenen Rechte werden auf Schriftsteller, Künstler und Verleger, welche den deutschen Bundesstaaten nicht angehören, nur durch Staatsverträge des deutschen Bundes mit den auswärtigen Regierungen, nicht aber auf einzelne Schriftsteller, Künstler und Verleger des Auslandes angewendet werden.

§. 60. Verfahren bei Eintritt zu hoher Bücherpreise.

Sollte dieser Beschluß Klagen über zu hohe Bücherpreise zur Folge haben, so soll jede Regierung eines deutschen Bundesstaates, sofern unentbehrliche Bücher in Frage stehen, das Recht haben, den Vorstand des Börsenvereins zu Anordnung eines Schiedsgerichts, aus unbetheiligten Sachverständigen bestehend, zu veranlassen, welches, nach Anhörung des Verlegers, den Preis zu begutachten und der betreffenden Regierung anzuzeigen hat.

II.

Oesterreichisches Gesetz

zum

Schutz des literarischen Eigenthums.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Sept. 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das k. k. Militair-Grenzgebiet und für die der Militairgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militairstrafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in unserer kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien, am neunzehnten October im eintausendachthundertsechsundvierzigsten, unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Karl Graf v. Inzaghi, oberster Kanzler.
Franz Frhr. v. Pillersdorff, Hofkanzler.
Johann Frhr. Krticzka v. Jaden, Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Maj. höchsteigenem Befehle,
Franz Ritter v. Nadherny, k. k. Hofrath.

Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat. Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plan und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14 a b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder eines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hier-

bei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist. Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst. Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechts (§. 1.) veranstaltet hat. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdruck werden gleich geachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt, was oben ad a von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen 2c., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind;

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern 2c., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten,

wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größern Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte ꝛc. in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literarhistorisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden: die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werks, und zwar ohne Unterschied der Sprache, jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1.) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatt oder in der Vorrede des Originalwerks ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb Eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerks ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehren Uebersetzungen die später erschienene als

Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der frühern gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benutzte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werks. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werks geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet. Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris ꝛc., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstücks für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werks ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Originalcomposition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benutzt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d. ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt

worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benutzung bei der Aufführung des Tonwerks mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werks (§. 2.) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24.) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne, in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgiebt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist. Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben. Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Material, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproducts dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerks oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerks unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht, wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdrucks und jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäft macht, unternommen worden sein.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende

Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder, wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier sowie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatt, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1.) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

c) Einem von mehren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphsabsatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letztern begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und andern unter dem besondern Schutze des Staats stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von funfzig Jahren. Bei Werken von andern Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein. Veranstaltet der

Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrags eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13. bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13—15. bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte rc. als ein für sich bestehendes Werk und eben so die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weitern Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen rc. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehren Bänden, Heften rc., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werks erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich oder wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der kaiserl. königl. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbots in so lange als dies von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der

Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden, doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunkts jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe eines Werks genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechts zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weitern Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werks erlangte Censurbewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8.) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt:

a) wenn das betreffende Werk mehre genannte Urheber hat;

b) bei anonymen und pseudonymen Werken ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censurbewilligung.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse ꝛc., der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29. und 30. angedeutete Uebernahme von Seiten des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl., welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26.) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände, auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 fl. der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 fl. aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 fl. dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werks sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen. Läßt sich die Stärke der

unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. Dieselbe Modalität der Ausmittelung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage des Werks noch nicht veranstaltet worden (§. 4a. und b.) und das im zweiten Absatze des §. 29. vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werks gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerks nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Originalexemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25.) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuscripts oder einer Nachschrift (§. 4a. und b.) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdrucks oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt

(§. 12.), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 — 1000 fl. oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26.) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen. Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benutzten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10—200 fl. oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

§. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizeiübertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens sowie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß neh-

menden Bestimmungen die Vorschriften des II. Th. des Strafgesetzes vom 3. Sept. 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen. Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger. Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werks im Sinne des §. 1. und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerks nachgewiesen worden ist. Für diesen Beweis ist kein rechtsgültiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem kaiserl. königl. Bücherrevisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerks durch die Zeitungsblätter der Provinz oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstituts als Beweismittel zu gelten. Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks die übliche gedruckte Annonce benutzt werden, so muß ihr eine amtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seiten der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eintritt und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle frühern demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, insofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird. Nur ein vor der Kundmachung erlaubterweise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt; nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaat, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Ausland außer dem deutschen Bundesgebiet erschienenen Werken wird der in diesem Gesetz ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiet erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staats gleichfalls gesichert sind.

Fremd